



BIOSUISSE

AUSFÜHRUNGS-
BESTIMMUNGEN
MKA (SCHLAGWORT-
VERZEICHNIS)

PRODUZENTEN

Sammlung der Präzedenzentscheide der MKA

Fassung vom 1. Januar 2012

Vorwort

Die MKA ist für die Weiterentwicklung der Richtlinien und die Verabschiedung von Weisungen zuständig. Das vorliegende Werk fasst die Entscheidung der Markenkommission Anbau (MKA) zusammen, welche noch keinen offiziellen Weisungscharakter haben, d. h. welche (noch) nicht in einer Weisung in Kraft gesetzt wurden. Es handelt sich demnach um Definitionen und Auslegungen zu Richtlinien und Weisungen.

In diesem Dokument werden auch relevante Ausführungsbestimmungen zur Bio-Verordnung (SR 910.18) des Bundesamtes für Landwirtschaft aufgenommen, da diese auch für Bio Suisse Betriebe gelten.

Die Ausführungsbestimmungen haben keinen rechtsetzenden Charakter. Im Zweifelsfall gilt immer zuerst der Wortlaut von Richtlinien und Weisungen und erst dann die Ausführungsbestimmungen der MKA. Die Sammlung soll den Biobetrieben und der Bioberatung Klarheit in Auslegungsfragen geben und den Kontroll- und Zertifizierungsstellen einen einheitlichen Vollzug ermöglichen.

Die Richtlinien erlauben der MKA, in genau definierten Fällen Ausnahmegewilligungen zu erteilen. Dazu erlässt die MKA einen Kriterienkatalog zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen. Die Ausführungsbestimmungen und der «Kriterienkatalog zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen – Produzenten» können wie das gesamte Bio Suisse Regelwerk, auf der Internetseite www.bio-suisse.ch/de/richtlinienweisungen.php heruntergeladen werden.

Andreas Bärtschi



Präsident der Markenkommission Anbau

Inhaltsverzeichnis

Abdrift	6
Alpung, Sömmerung	7
Anbindehaltung	7
Anmeldung	8
Ausbildungspflicht	8
Auslauf und Weide	8
Biodiversität – Leitfaden zum Massnahmenkatalog	9
Biogasanlagen	19
Bodenproben	20
Fruchtfolge	20
Fütterung, Futtermittel	21
Geflügelhaltung	23
Gesamtbetrieblichkeit, Betriebsdefinition für Knospe-Betriebe und überbetriebliche Zusammenarbeit	24
Hausgarten	24
Hobbytierhaltung und Tiere zur Selbstversorgung	25
Hofdüngerabnahme und -abgabe	25
Hofdüngerlagerung (Gewässerschutzgesetz)	27
Hors-sol	28
Kontrolle und Zertifizierung	28
Medikamenteneinsatz und zootechnische Massnahmen	29
Nährstoffversorgung	30
Nebenerwerbstätigkeiten	31
Ökologischer Ausgleich	31
Pacht, Verpachtung und Nutzung von Flächen	32
Pflanzenschutz	32
Pflichtmitgliedschaft für Verkehrsmilchproduzenten	33
Schädlingsbekämpfung	33
Spezialkulturen	34
Sprossentreiberei	34
Tierhandel	35
Tierschutzverordnung	35
Tierverkehr (Herkunft der Tiere)	36
Umstellung	37

Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial und Pflanzgut (Ausgangsmaterial)	37
Vollspaltenboden	41
Wanderschäferei	41

Abdrift

a) Grundlage

BioV Art. 9, Abs. 3b und Anh. 1, 1.e; RL Art. 4.2.2; Weisung «Schrittweise Umstellung» der MKA vom 22.11.1995, angepasst am 18.12.2000; Infoschreiben des BLW vom März 2007

Die Pflicht des Biobetriebes zur Abdriftvermeidung ist in den Bundesverordnungen und in den Bio Suisse Labelanforderungen vor allem im Zusammenhang mit der schrittweisen Umstellung geregelt, indem alle möglichen Massnahmen und Nachweise zur Vermeidung von Abdrift von den konventionellen Flächen auf die biologischen Flächen verlangt werden.

Allerdings haben auch alle anderen Betriebe die Pflicht, Abdrift zu vermeiden. Es gibt ein Gerichtsurteil, das die Verantwortung für die Qualität der Produkte immer dem Produzenten auferlegt. Es ist bei unverschuldeter Kontamination praktisch unmöglich, die Haftung auf den effektiven Verursacher abzuwälzen.

b) Handhabung in der Praxis

Zur Unterstützung hat Bio Suisse ein Hilfsinstrument für Betriebsleiter von Landwirtschaftsbetrieben erstellt. Es dient zur Erfassung des Abdrifttrisikos und schlägt konkrete Massnahmen zur Vermeidung von Kontamination vor. Diese Risikoanalyse wird von jedem Lebensmittel produzierenden Betrieb gemäss Lebensmittelgesetzgebung verlangt.

Risikoanalyse Abdrift in der landwirtschaftlichen Produktion

Kontaminationsrisiko:

Werden an Ihre Parzellen angrenzende Parzellen mit Pflanzenschutzmitteln behandelt?

- Nein → geringes Risiko
- Ja
- Wenn Ja: Sind darunter bezüglich Pflanzenschutzmitteleinsatz kritische Kulturen wie Wein, Gemüse, Obst?
- Wenn Ja: Sind Ihre an diese konventionellen Parzellen angrenzenden Parzellen sensible Kulturen wie Wein, Gemüse, Obst, Ackerkulturen, Kartoffeln?

Wenn 3 Mal Ja:

Risiko für Abdrift und Rückstände vorhanden. In diesem Fall muss der Betriebsleiter des biologischen Betriebes ein Konzept erarbeiten mit folgendem Inhalt:

- Parzellenplan mit konventionellem Anbau und gefährdeten Parzellen
- Einschätzung der effektiven Abdriftgefahr. Die Abdriftgefahr muss im Einzelfall eingeschätzt werden. Abdrift ist abhängig von der verwendeten Spritztechnik, den Wind- und Temperaturverhältnissen und den topografischen Gegebenheiten
- Massnahmen zur Verhinderung der Kontamination (siehe unten)

Vermeidung von Kontaminationen:

- Barriere (z. B. Hecken, Schutznetze)
- Nicht bewirtschaftete Pufferstreifen (Breite angeben:)
- Randreihen werden nachweislich konventionell vermarktet
- Schriftliche Vereinbarung mit dem konventionell arbeitenden Nachbar, dass bei ungünstigen Bedingungen (z. B. Wind) nicht gespritzt wird (Kopie ins Dossier legen)
- Randreihen des konventionell arbeitenden Nachbarn werden biologisch bewirtschaftet
- Regelmässige Rückstandsanalysen zur Überprüfung der Situation
- Andere Massnahmen, welche:
-
-

Alpung, Sömmerung

a) Grundlage

BioV Art. 15b; Weisungen des BLW an die Zertifizierungsstellen vom Januar 2010, Weisungen «Abwesenheit der Tiere vom Heimbetrieb», «Alpung und Sömmerung», «Hof- und Lohnverarbeitung, Handel und Direktvermarktung».

Die Tiere sollen wenn möglich auf Bioalp- und Sömmerungsbetrieben gesömmert werden. Jeder Biobauer darf seine Tiere auch auf nicht biologisch bewirtschafteten Alpen (gem. landw. Begriffsverordnung) sömmern lassen, wenn die entsprechenden Alpen die Anforderungen des Artikels 15 (Düngung) und Artikel 16 der Sömmerungsbeibragsverordnung (Einzelstockbehandlungen mit Herbiziden zugelassen, ansonsten aber keine im Biolandbau unerlaubten Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel einsetzbar) einhalten. Die so gesömmerten Tiere verlieren ihren Biostatus nicht und das auf der Alp verzehrte Futter wird nicht zum nicht biologischen Futterzukauf zugerechnet.

b) Handhabung in der Praxis

b1) Auf einer Knospe-Alp mit einem Anteil konventioneller Kühe muss die Schotte für die Knospe-Schweine nicht dem konventionellen Futter angerechnet werden. Es müssen aber zwingend Knospe-Ferkel zugekauft werden. (MKA 6/2006)

b2) Auslauf Alpschweine: Die Masse für den Auslauf müssen auch auf der Alp der Weisung «Schweinehaltung» entsprechen. Ob der Auslauf befestigt sein muss oder nicht, muss im Einzelfall mit dem kantonalen Gewässerschutz abgesprochen sein. (MKA 5/2006)

b3) Bei chemisch-synthetischen Trockenstellern handelt es sich um antibiotikahaltige Medikamente, weshalb diese nicht prophylaktisch eingesetzt werden dürfen; d. h. es muss ein bakteriologischer Untersuchungsbericht vorliegen. Dies gilt auch für Knospe-Tiere auf nicht biologischen Alpen.

b4) Hirtenbetrieb: Wenn ein Knospe-Landwirt als Hirt vertraglich verpflichtet ist, auf den Sömmerungsflächen der Alpbesitzer (z. B. Alpgenossenschaft) Einzelstockbekämpfung bei Blacken durchzuführen, wird dies toleriert. Auf dem Knospe-Betrieb des Hirten dürfen aber keine unerlaubten Pflanzenschutzmittel gelagert oder gar eingesetzt werden. Die Mittel müssen durch die Besitzer beschafft und aufbewahrt werden. (MKA 7/2005)

Anbindehaltung

a) Grundlage

BioV Art. 15a Abs. 2 Bst. b

b) Handhabung in der Praxis

b1) In Absprache mit der Zertifizierungsstelle können angebunden gehalten werden:

Tiere der Rindergattung, sofern die Bestimmungen über den regelmässigen Auslauf im Freien nach Artikel 61 der DZV eingehalten werden.

Erläuterung vom BLW: Die Ausnahme vom Anbindeverbot gilt für Tiere der Rindergattung für alle Betriebe, sofern die RAUS-Bestimmungen eingehalten werden. Die Delegationsnorm an das Departement, um die Grösse der Kleinbetriebe festzulegen, wird aufgehoben. Die Anbindehaltung in Kombination mit RAUS ist tiergerecht und biokonform. Die EG überlässt es neu — nach intensiven, aber ergebnislosen Diskussionen — den Mitgliedstaaten, eine Obergrenze für die Kleinbetriebe festzulegen (oder nicht). Das BLW folgt mit seiner Lösung dem Beispiel Frankreichs, das explizit auf diese Festlegung verzichtet. Dies mit einer ähnlichen Begründung wie in der Schweiz, nämlich dass auch grössere Betriebe mit Anbindehaltung ausgezeichnete Bedingungen für das Wohlbefinden der Tiere bieten können.

b2) Ziegen dürfen bis Ende 2013 angebunden gehalten werden, wenn die RAUS-Bestimmungen eingehalten werden und genügend eingestreut wird.

Anmeldung

a) Grundlage

BioV Art. 8

Die Bio-Verordnung legt den Umstellungsbeginn jeweils auf den 1. Januar fest. Gemäss Direktzahlungsverordnung gilt weiterhin die Anmeldefrist 31. August des Vorjahres. Spätmelder müssen mit Kürzungen oder Streichungen der Direktzahlungen rechnen.

Dasselbe gilt für die schrittweise Umstellung. Die betroffenen Betriebsleiter müssen zudem beim BLW und bei der MKA für die schrittweise Umstellung frühzeitig ein Gesuch mit den entsprechenden Unterlagen zur Bewilligung einreichen. Bedingungen siehe «Kriterienkatalog zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen – Produzenten».

b) Handhabung in der Praxis

b1) Einzelne Kantone akzeptieren auch spätere Anmeldetermine als den 31. August. Neuanmelder müssen sich direkt bei Bio Suisse anmelden. Die Verantwortung für eine rechtzeitige Anmeldung als Bio Suisse Betrieb liegt beim Betriebsleiter.

b2) Anmeldung unabhängiger Sömmerungsbetriebe (Knospe-Alpen) werden bis am Stichtag der Frühlingserhebung für die Direktzahlungsprogramme Anfang Mai entgegengenommen.

b3) Neulandtritt muss bei Bio Suisse nicht angemeldet werden, aber der Zertifizierungsstelle.

Ausbildungsbiligatorium

a) Grundlage

RL Art. 4.1.3

Neuumsteller sind verpflichtet, einen mindestens zweitägigen Einführungs- oder Weiterbildungskurs über die Hintergründe und Methoden des biologischen Landbaus zu absolvieren. Der Kursbesuch muss mit einem Testat bestätigt werden.

b) Handhabung in der Praxis

b1) Das Wahlfach Biolandbau an der Landwirtschaftsschule wird als Pflichtausbildung anerkannt, wenn es mindestens 36 Unterrichtslektionen umfasst, mit einer Prüfung abgeschlossen wird und zudem nicht mehr als 4 Jahre zurückliegt. (MKA 7/2002)

b2) Die «Spezialrichtung Biolandbau» von den Landw. Schulen wird als Pflichtausbildung anerkannt. Der Abschluss darf auch mehr als 4 Jahre zurückliegen. (MKA 5/2010)

Auslauf und Weide

a) Grundlage

BioV Art. 15, Art. 16d, Art. 39d und Anh. II; BioV EVD Anh. 5 und 6; RL Art. 3.1.3 und 3.8.2; Ethoprogrammverordnung (EthoV, RS 910.132.4)

Die Verordnung über Ethoprogramme des Bundes muss zwingend eingehalten werden. Gesuche für Ausnahmegewilligungen müssen an die vom zuständigen Kanton bestimmte Stelle (Landwirtschaftsamt, Fachstelle ÖLN, etc.) gerichtet werden. Der Landwirt muss die Ausnahmegewilligung dem Kontrolleur gegenüber schriftlich vorweisen können.

b) Handhabung in der Praxis

b1) Wenn der Kanton einem Landwirt im Rahmen der Ethoprogrammverordnung eine Ausnahmegewilligung erteilt, so gilt diese Ausnahmegewilligung automatisch für die Vermarktung unter der Knospe. (MKA 4/2002)

b2) Pouletmast: Ist es bei anhaltender extremer Kälte und gefrorenem Boden nicht möglich, den mobilen Stall und den Elektrozaun zu verstellen, kann der Grünauslauf für eine zweite Mastdauer am selben Ort belassen werden. (MKA 7/2005)

Biodiversität – Leitfaden zum Massnahmenkatalog

a) Grundlage

RL 2.4.6

Der Leitfaden zur Biodiversität ist die Ergänzung zur Weisung «Biodiversität». Er komplettiert den Massnahmenkatalog der Weisung und enthält zusätzlich zu den Kriterien und Wertungsangaben detaillierte Erklärungen und Begründungen zu jeder einzelnen der insgesamt 54 Massnahmen.



Die Weisung «Biodiversität» gilt, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliedorganisationen, ab 1.1.2015.



b) Handhabung in der Praxis



b1) Bio Weide-Beef-Produzenten müssen die Weisung «Biodiversität» bereits ab dem 1.1.2012 in Form einer Selbstdeklaration einhalten. Die dafür zu verwendende Checkliste wird verschickt. Grundlage für die Selbstdeklaration ist der in den Ausführungsbestimmungen publizierte Leitfaden zum Massnahmenkatalog Biodiversität.



Massnahme			
Nr.	Kriterien für die Mindestleistung	Bezugsgrösse	Wertung
↓	Erläuterungen zu den Kriterien		
⇒	Begründung		



1	Anteil und Qualität der Ökoflächen		
Hoher Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen			
1.1	≥ 10–15 % ≥ 7–12 % für Betriebe mit Spezialkulturen-Anteil ≥ 10 % LN	LN	2
1.2	> 15–20 % > 12–17 % für Betriebe mit Spezialkulturen-Anteil ≥ 10 % LN	LN	2
1.3	> 20–25 % > 17–22 % für Betriebe mit Spezialkulturen-Anteil ≥ 10 % LN	LN	2
1.4	> 25 % > 22 % für Betriebe mit Spezialkulturen-Anteil ≥ 10 % LN	LN	2
↓	Betriebe mit einem hohen Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen (gemäss DZV) können unter diesem Kriterium eine bis max. vier Massnahmen erfüllen. Bäume und Strukturelemente gemäss DZV können hier ebenfalls angegeben werden. 1 Hochstammbaum = 1 Are Die Massnahmen 1.1 bis 1.4 sind kumulierbar. Beispiel: Ein Betrieb mit 22 % ÖA erfüllt 3 Massnahmen und kann 6 Punkte anrechnen.		
⇒	Ein hoher Anteil an ökologischer Ausgleichsfläche steigert die Naturvielfalt. Im Durchschnitt haben Schweizer Biobetriebe 20 % Ökoflächen auf ihrem Betrieb.		



Ökoflächen gemäss ÖQV und/oder Brachen, Säume, Hecken oder Streueflächen sowie kantonal anerkannte Naturschutzflächen			
1.5	3–5 % 2–4 % für Betriebe mit Spezialkulturen-Anteil ≥ 10 % LN	LN	2
1.6	> 5–8 % > 4–6 % für Betriebe mit Spezialkulturen-Anteil ≥ 10 % LN	LN	2
1.7	> 8–11 % > 6–8 % für Betriebe mit Spezialkulturen-Anteil ≥ 10 % LN	LN	2
1.8	> 11 % > 8 % für Betriebe mit Spezialkulturen-Anteil ≥ 10 % LN	LN	2
	<p>Um die Massnahmen 1.5 bis 1.8 zu erfüllen, muss ein Betrieb einen bestimmten Anteil seiner Ökoflächen als ÖQV angemeldet haben und/oder Brachen, Säume, Hecken, Streuefläche oder kantonal anerkannte Naturschutzflächen auf seiner LN haben.</p> <p>Um auf den geforderten Anteil zu kommen, können ÖQV-Flächen mit den Flächen der Brachen, Säume, Hecken und Streuefläche oder kantonal anerkannte Naturschutzflächen zusammengezählt werden.</p> <p>Die Massnahmen 1.5 bis 1.8 sind kumulierbar.</p> <p>Beispiel: Ein Betrieb der 6 % seiner LN in ÖQV und/oder Brachen etc. hat, erfüllt 2 Massnahmen und 4 Punkte.</p>		
	Eine hohe Qualität der Ökoflächen trägt entscheidend zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt bei.		



Teilnahme an Vernetzungsprojekt			
1.9	Mindestens 5 %	LN	2
	Der Betrieb muss an einem vom Kanton anerkannten Vernetzungsprojekt teilnehmen		
	Vernetzung ist eine wichtige Massnahme zur Förderung der Naturvielfalt.		



2 Massnahmen in den Produktionsflächen			
Nutzungsvielfalt: Grosse Vielfalt an Nutzungstypen			
2.1	4–5	Nutzungstypen	2
2.2	Mindestens 6	Nutzungstypen	2
	<p>Als Nutzungstypen zählen: Ackerkulturen, Mähwiesen, Weiden, Streuenutzung, Obstbau, Gemüsebau, Rebbaue sowie übrige Spezialkulturen (wie Beeren, Schnittblumen etc.). Angegeben werden können nur diejenigen Nutzungstypen, die mindestens 8 % der LN ausmachen.</p> <p>Bei kombinierten Nutzungen, z. B. Mähnutzung und Weide auf der gleichen Parzelle, kann nur die Hauptnutzung als Nutzungstyp angerechnet werden.</p> <p>Beim Obstbau werden Hochstammbäume in Aren umgerechnet, bei Niederstammanlagen wird die Fläche gezählt. Hochstammbäume und Niederstammanlagen können kumuliert werden. Einzeln oder kombiniert muss ein Mindestanteil von 8 % der LN erreicht werden.</p> <p>Die Massnahmen 2.1 und 2.2 sind kumulierbar. Ein Betrieb mit ≥ 6 Nutzungstypen erfüllt beide Massnahmen (4 Punkte).</p>		
	Eine hohe Vielfalt an Lebensräumen fördert die Biodiversität, dies wird durch eine hohe Nutzungsvielfalt resp. Nutzungstypen erzielt.		

Nutzungsvielfalt im Berggebiet: Ackerbau ab Bergzone 2			
2.3	Mindestfläche: 25 a	Aren	1
	Betriebe, welche ab Bergzone 2 mindestens 25 a Getreide, Kartoffeln oder Gemüse anbauen, können diese Massnahme erfüllen.		
	Förderung offener Lebensräume und der Nutzungsvielfalt im Berggebiet		

Ökoflächen mit Qualität auf dem Ackerland: Bunt- und Rotationsbrache und/oder Saum			
2.4	1,5 % der Fruchtfolgefläche, mindestens jedoch 10 a	FFF	2
	Diese Massnahme erfüllen Betriebe, welche auf mindestens 1,5 % der Fruchtfolgefläche folgende Ökoflächen mit Qualität haben: Bunt- und Rotationsbrachen und/oder Saum (gemäss Definition DVZ). Die Mindestfläche beträgt 10 Aren. Beispiel: Bei einer Fruchtfolgefläche von 20 ha braucht es 30 a geforderte Ökofläche. Bei einer Fruchtfolgefläche von 5 ha muss die Mindestfläche von 10 a Ökofläche erfüllt werden, um diese Massnahme erfüllen zu können.		
	Brachen und Säume sind wertvolle Vernetzungs- und Rückzugselemente und schaffen für viele Kleintiere ideale Überwinterungsstrukturen.		

Hoher Anteil Kunstwiese in der Fruchtfolge			
2.5	30 %	FFF	2
	Der Anteil an Kunstwiese in der Fruchtfolgefläche muss mindestens 30 % betragen.		
	Fördert Kleintiere und Bodenlebewesen in und über dem Boden.		

Verzicht auf mechanische Unkrautregulierung im Getreideanbau			
2.6	Mindestfläche Getreide 1ha, davon mindestens 25 % oder max. 3 ha ohne mechanische Unkrautregulierung	Getreidefläche	2
	Auf mindestens 25 % der Getreidefläche aber max. 3 ha muss auf mechanische Unkrautregulierung mit Hackgerät oder Striegel verzichtet werden. Anrechenbar ist diese Massnahme ab einer Mindestfläche von 1 ha Getreidebau. Mechanische Einzelstockbekämpfung ist erlaubt. Beispiel: Ein Betrieb mit 5 ha Getreide darf auf einer Fläche von total 1,25 ha keine mechanische Unkrautregulierung durchführen. Ein Betrieb mit mehr als 12 ha Getreidefläche verzichtet auf max. 3 ha auf mechanische Unkrautregulierung.		
	Der Verzicht auf den Striegel fördert bodenbrütende Vögel und selten gewordene Ackerflora.		

Verzicht auf Einsatz von rotierenden Mähgeräten bei der Mahd der Ökoflächen			
2.7	Verzicht auf 100 % der Ökoausgleichsfläche	öAF	2
	Massnahme gilt als erfüllt, wenn auf 100 % der Ökoflächen auf den Einsatz rotierender Mähgeräte verzichtet wird. Ausnahme: Motorsensen für den Einsatz in steilem Gelände.		
	Fördert den Schutz von Insekten, Reptilien und Kleinsäugetern.		

Verzicht auf Einsatz von Mähauflbereitem			
2.8	100 %	Grünlandfläche	1
⚠	Auf der gesamten Grünlandfläche wird auf den Einsatz von Mähauflbereitem verzichtet.		
⇒	Fördert den Schutz von Insekten.		

Rückzugsstreifen für Kleintiere: stehenlassen von Ökowieden, örtlich wechselnd			
2.9	Mindestens in der Hälfte der Ökowieden, jeweils $\geq 5\%$ der Ökowiedenfläche	Ökowieden	2
⚠	In mindestens 50 % der Ökowieden muss bei jedem Schnitt mindestens 5 % der gemähnten Fläche als Altgras stehen gelassen werden. Bei mehrmaliger Schnittnutzung muss der Altgrasstreifen von Schnitt zu Schnitt auf der Fläche verschoben werden		
⇒	Hohe Wirkung auf Insekten, die sich in die noch nicht gemähnten Wiesen zurückziehen können. Tiere insbesondere Vögel haben noch Nahrung.		

Wildheufächen im Sömmierungsgebiet			
2.10	Mindestfläche: 25 a	Aren	2
⚠	Gemeint sind Wildheufächen im Sömmierungsgebiet, welche seit jeher von Hand gemähnt werden und das geerntete Raufutter zur Winterfütterung auf dem Betrieb oder zur Zufütterung auf dem Alpbetrieb verwendet wird. Die geforderten 25 a können sich aus mehreren Teilflächen zusammensetzen. Nicht anrechenbar sind maschinell bewirtschaftete Heufächen im Sömmierungsgebiet.		
⇒	Wildheufächen sind besonders artenreiche Wiesen an steilen und abgelegenen Standorten im Sömmierungsgebiet, die noch von Hand gemähnt werden. Sie tragen so zu einer hohen regionalen Strukturvielfalt bei. Durch das Heuen werden Vergandung und Verbuschung verhindert.		

Verzicht auf Grassilage			
2.11	100 % bis 31. August	LN	1
⚠	Betriebe, die bis am 31.8. zu 100 % auf Grassilage zur Futterkonservierung verzichten, erfüllen diese Massnahme. Zugekaufte Grassilage für die Fütterung ist erlaubt.		
⇒	Nützlingsförderung, da tendenziell späterer Schnitt.		

Untersaat in einjährigen Kulturen			
2.12	Mindestens 10 % der offenen Ackerfläche	öAF	1
⚠	Auf mindestens 10 % der öAF muss eine Untersaat in einjährigen Kulturen gemacht werden. Einsaat von Klee, Gras, Klee/Gras- oder Gras-Mischung		
⇒	Durch die Untersaat wird das Nistplatzangebot für Bodenbrüter erhöht und Nützlinge wie Spinnen, Käfer, Ameisen gefördert.		

Mischkulturen im Getreidebau			
2.13	jährlich mindestens 10 % der offenen Ackerfläche, Mindestfläche 50 a	öAF	1
⚠	Auf jährlich mindestens 10 % der öAF werden Mischkulturen im Getreide angebaut. Die Mindestfläche beträgt 50 a. Geeignete Kombinationen im Getreidebau sind Getreide kombiniert mit beispielsweise Eiweisserbsen oder Ackerbohnen. Es zählen nur Mischungen zwischen verschiedenen Arten. Beispiel: öAF: 7 ha, Mischkulturen auf 70 a. öAF: 4 ha, Mischkulturen: Mindestfläche von 50 a.		
⇒	Bewirkt eine bessere Ausnützung von Nährstoffen, Erosionsschutz und trägt zur Agrobiodiversität bei.		

Winterbegrünung im Winterhalbjahr mit Zwischenfrucht oder Gründüngung			
2.14	> 75 %, Saat spätestens 15.9. Umbruch ab 14.2.	Fläche der Sommerkulturen	1
📌	Gründüngung oder Zwischenfrucht auf $\geq 75\%$ der Fläche der Sommerkulturen im Winterhalbjahr. Spätester Saatzeitpunkt: 15.9. frühester Umbruch/Mulchen: 14.2.		
⇒	Winterbegrünungen sind wichtig für Überwinterung von Insekten, Kleintieren, Vögeln und Feldhasen.		

Pflugloser Ackerbau			
2.15	80 % der offenen Ackerfläche pfluglos, Wiesenumbuch erlaubt	oAF	2
📌	80 % der offenen Ackerfläche werden pfluglos bearbeitet. Der Pflugeinsatz ist nur für den Wiesenumbuch sowie 1 Mal pro 5 Jahre erlaubt.		
⇒	Aufbau von Humus und Bodelebewesen. Förderung der Beikräuter auf der Ackerfläche.		

3 Agrobiodiversität			
Anbau gefährdeter oder alter Ackerkulturen			
3.1	Mindestfläche: 0,5 ha	ha	1
📌	Es müssen mindestens 0,5 ha einer gefährdeten oder alten Ackerkultur angebaut werden. Arten-Liste der gefährdeten oder alten Ackerkulturen: Einkorn, Emmer/Zweikorn, Kamut, Speisehirse/Rispenhirse, Lein, Leindotter, Buchweizen, Saflor/Färberdistel, Mohn, Safran Für die Sorten der anderen Ackerkulturen gelten die Sortenlisten von ProSpecieRara.		
⇒	Eine grosse genetische Diversität ist wichtig für die Biodiversität sowie die Züchtung neuer Sorten. Dank der genetischen Vielfalt können Krankheiten und Schädlingen besser begegnet werden.		

Anbau in der Schweiz gefährdeter Obst-, Beeren-, Reben- oder Gemüsesorten auf LN			
3.2	mindestens 10 Sorten, pro Sorte mindestens 1 Are	Sorten	1
3.3	mindestens 20 Sorten, pro Sorte mindestens 1 Are	Sorten	2
📌	Anrechenbar, wenn mindestens 10 (3.2) oder 20 (3.3) gefährdete Sorten, gemäss der Liste von ProSpecieRara angebaut werden. Es können dabei Obst-, Beeren-, Reben- und Gemüsesorten zusammengezählt werden. Pro Sorte muss mindestens 1 Are angebaut werden, ein Obstbaum zählt dabei als eine Are.		
⇒	Eine grosse genetische Diversität ist wichtig für die Biodiversität sowie die Züchtung neuer Sorten. Dank der genetischen Vielfalt können Krankheiten und Schädlingen besser begegnet werden.		

Sortenvielfalt im Obstbau (auf LN)			
3.4	mindestens 20 Sorten, pro Sorte mind. 2 Bäume	Sorten	1
📌	Betriebe mit mindestens 20 verschiedenen Sorten im Obstbau (Kern- und/oder Steinobst anrechenbar) erfüllen diese Massnahme, wenn pro Sorte mindestens zwei Bäume vorhanden sind. Gefährdete Obstsorten, welche unter 3.2 oder 3.3 aufgeführt werden, können hier nochmals angerechnet werden.		
⇒	Durch den Einsatz einer grossen Sortenvielfalt im Obst-, Beeren- und Weinbau wird die Agrobiodiversität gefördert.		



Sortenvielfalt im Beerenanbau (auf LN)			
3.5	mindestens 10 Sorten, pro Sorte mindestens 1 Are	Sorten	1
↓	Betriebe mit mindestens 10 verschiedenen Sorten im Beerenanbau erfüllen diese Massnahme, wenn pro Sorte mindestens eine Are angebaut wird. Gefährdete Beersorten, welche unter 3.2 oder 3.3 aufgeführt werden, können hier nochmals angerechnet werden.		
⇒	Durch den Einsatz einer grossen Sortenvielfalt im Obst-, Beeren- und Weinbau wird die Agrobiodiversität gefördert.		



Sortenvielfalt im Weinbau (auf LN)			
3.6	mindestens 5 Sorten, pro Sorte mind. 5 Aren	Sorten	1
↓	Betriebe mit mindestens 5 verschiedenen Sorten im Weinbau erfüllen diese Massnahme, wenn pro Sorte mindestens 5 Are angebaut werden. Gefährdete Rebsorten, welche unter 3.2 oder 3.3 aufgeführt werden, können hier nochmals angerechnet werden.		
⇒	Durch den Einsatz einer grossen Sortenvielfalt im Obst-, Beeren- und Weinbau wird die Agrobiodiversität gefördert.		



Haltung gefährdeter Nutztierassen: Rinder			
3.7	5 GVE oder Teilnahme an einem Erhaltungszuchtprogramm von ProSpecieRara		1
↓	Es müssen mindestens 5 GVE gefährdete Rinderrassen (gemäss Rassenliste von ProSpecieRara) auf dem Betrieb gehalten oder an einem Erhaltungszuchtprogramm von ProSpecieRara teilgenommen werden.		
⇒	Mit der Erhaltung von Rassen wird auch die genetische Vielfalt unserer Nutztiere bewahrt.		



Haltung gefährdeter Nutztierassen: Schafe, Ziegen, Wollschwein, Geflügel			
3.8	3 GVE oder Teilnahme an einem Erhaltungszuchtprogramm von ProSpecieRara		1
↓	Es müssen mindestens 3 GVE gefährdete Kleintiere (Schafe, Ziegen, Wollschwein und/oder Geflügel gemäss der Rassenliste von ProSpecieRara) gehalten werden. Geflügel kann ab 20 Stück (0.2 GVE) angerechnet werden. Betriebe, die mit mindestens einer Nutztierasse der aufgeführten Tierkategorien an einem Erhaltungszuchtprogramm von ProSpecieRara teilnehmen, erfüllen die Massnahme ohne GVE-Untergrenze.		
⇒	Mit der Erhaltung von Rassen wird auch die genetische Vielfalt unserer Nutztiere bewahrt.		



4 Strukturvielfalt in Ökoflächen, spezifische Artenschutzmassnahmen und weitere Massnahmen			
Förderung von Kleinstrukturen auf Ökoflächen			
4.1	Mindestens 3 Kleinstrukturen pro ha öAF: Wassergraben, Bächlein, Tümpel, Steinhäufen, Trockenmauern, Ruderalflächen oder offene Bodenflächen, Asthäufen oder Holzbeigen, Hecken oder Gebüsch.	pro Hektar öAF	2
↓	Pro ha ÖA müssen mindestens 3 Kleinstrukturen vorhanden sein. Die Mindestgrösse der Kleinstrukturen gemäss ÖQV und MVP sind: <ul style="list-style-type: none"> ■ Wassergraben oder Bächlein (mindestens 4 Laufmeter) ■ Teiche oder Tümpel (mindestens 4 m²) ■ Hecken oder Gebüsch (mindestens 4 m² und 0.5 m hoch) ■ Ruderalflächen oder offene Bodenflächen (mindestens 4 m²) ■ Stein- oder Asthäufen oder Felsblöcke (mindestens 4 m² und 0.5 m hoch) ■ Trockenmauern (mindestens 4 Laufmeter und 0.5 m hoch) ■ Holzbeigen Länge mindestens 2 m, Breite mind. 0.5 m + Pufferstreifen von 0.5 m 		
⇒	Eine hohe Strukturvielfalt schafft Lebensraum für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten und erhöht so den Wert für die Naturvielfalt.		



Anlegen/pflegen einer Hecke mit ÖQV-Qualität			
4.2	Fläche: ≥ 8 a inkl. Krautsaum	Aren	2
	Anrechenbar sind Hecken mit ÖQV oder Projektqualität gemäss Richtlinien MVP ab einer Mindestfläche von 8 a (inkl. dem gemäss DZV Art. 48 geforderten Krautsaum). Diese Massnahme kann auch unter 1.4 angerechnet werden.		
	Förderung von Pflanzenvielfalt, Insekten, Vögel, Hasen.		



Gestufter aufgewerteter Waldrand mit angrenzender Ökowiede			
4.3	≥ 100 m	Meter	2
	Stufige, ausgelichtete und naturnah aufgewertete Waldränder von mindestens 100 m Länge bei denen eine Ökowiede angrenzt.		
	Ein gestufter Waldrand bietet an der Schnittstelle zwischen Wald und Offenland einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für viele Arten und fördert so die Naturvielfalt.		

Krautsaum an Bachlauf mit spätem Schnitt (ab 1. August)			
4.4	50 m Mindestlänge, 2 m Mindest-Breite auf 50 % aller Gewässerufer	Meter	2
	Der an einen Bachlauf (Mindestlänge 50 m, ohne Gehölz) angrenzende Krautsaum von mindestens 2 m Breite darf erst ab dem 1. August genutzt werden. Es müssen mindestens 50 % der offenen Gewässerufer nach diesen Vorgaben bewirtschaftet werden. Jede Uferseite des Bachs wird separat gerechnet.		
	Förderung von Zielarten und Naturvielfalt (Insekten, Amphibien, Reptilien).		

Regelmässiger Unterhalt einer Trockenmauer			
4.5	≥ 50 m Gesamtlänge	Meter	1
	Die Trockenmauer muss eine Gesamtlänge von mindestens 50 m haben und nach traditioneller Technik aus losen Steinen aufgebaut sein. Die 50 m Länge können sich auch aus mehreren kürzeren Abschnitten zusammensetzen.		
	Förderung von Zielarten und Naturvielfalt (Insekten, Amphibien, Reptilien).		

Tümpel oder offene Wasserflächen			
4.6	> 2 a Gesamtfläche (inkl. Randfläche)	Aren	1
	Anrechenbar sind Tümpel oder offene Wasserflächen deren Gesamtfläche inkl. Randflächen > 2 a sind. Bei einem Tümpel ist ein mind. 3 m breiter Streifen als Randfläche zu wählen.		
	Förderung von Zielarten und Naturvielfalt (Insekten, Amphibien, Reptilien).		

Fachgerechte Nistmöglichkeiten/Nistkästen für Vögel, Fledermäuse, Wildbienen in Betriebsfläche oder an Gebäuden			
4.7	≥ 20	Stück	1
	Auf der Betriebsfläche oder an Gebäuden werden mindestens 20 Nistmöglichkeiten oder Nistkästen fachgerecht angebracht. Eine Absprache mit dem örtlichen Vogelschutzverein wird empfohlen.		
	Förderung von Vögeln, Fledermäuse und Wildbienen.		

Förderung von Bestäubern: Bienenvölker			
4.8	≥ 5	Bienenvölker	1
	Es werden auf dem Betrieb mindestens 5 Bienenvölker gehalten.		
	Bienen spielen als Bestäuber eine wichtige Rolle im Ökosystem.		



5	Massnahmen für Betriebe mit Spezialkulturen (Anteil der Spezialkulturen \geq 10 % der LN)		
Förderung der Naturvielfalt im Rebbau: Fahrgassen alternierend mähen/mulchen			
5.1	100 % der Fläche des Betriebszweigs, Mindestfläche 50 a	Aren	2
📌	Die Fahrgassen im Rebbau werden auf der gesamten Fläche des Betriebszweigs vom 1. April bis 31. August alternierend gemäht oder gemulcht. Das Intervall zwischen dem Mähen oder Mulchen beträgt dabei mindestens 5 Wochen (die ÖQV schreibt ein Intervall von 6 Wochen vor). Die Mindestfläche beträgt 50 Aren.		
⇒	Förderung von Insekten und Kleinlebewesen, die sich in noch nicht gemähte Wiesen zurückziehen können und ein lückenloses Angebot an Pollen und Nektar vorfinden.		



Förderung der Naturvielfalt im Obstbau: Fahrgassen alternierend mähen/mulchen			
5.2	100 % der Fläche des Betriebszweigs, Mindestfläche 50 a	Aren	2
📌	Die Fahrgassen im Obstbau werden auf der gesamten Fläche des Betriebszweigs vom 1. April bis 31. August alternierend gemäht oder gemulcht. Das Intervall zwischen dem Mähen oder Mulchen beträgt dabei mindestens 5 Wochen. Die Mindestfläche beträgt 50 Aren.		
⇒	Förderung von Insekten und Kleinlebewesen, die sich in noch nicht gemähte Wiesen zurückziehen können und ein lückenloses Angebot an Pollen und Nektar vorfinden.		



Förderung der Flora und Fauna in Intensivobstanlagen			
5.3	Etablieren und extensives Pflegen einer artenreichen Flora (Wildpflanzen) auf der Fläche der Fahrgassen. Zusätzlich pro Anlage sind mindestens drei im Leitfaden aufgelistete Massnahmen umzusetzen (Unterschupfmöglichkeiten für Insekten). 10 % aller Obstanlagen, Mindestfläche 50 a	Massnahmen pro Anlage	2
📌	In den Fahrgassen von mindestens 10 % der Fläche aller Obstanlagen werden Wildkräuter angesät. Die Mindestfläche beträgt 50 a. Zusätzlich werden pro Anlage mindestens drei der unten aufgelisteten Massnahmen zur Förderung von Insekten und Kleinlebewesen umgesetzt: Kleiner Ast- und/oder Steinhafen, Holzbeige, Wildbienenhotel und Florfliegenkasten		
⇒	Förderung von Insekten und Kleinlebewesen, lückenloses Angebot an Pollen und Nektar.		



Förderung von Wildkräutern in der Obstanlage (Ansaat in der Baumreihe – Sandwich-System)			
5.4	Auf 10 % der Fläche der Obstanlage, Mindestfläche 50 a	Aren	2
📌	In der Baumreihe von mindestens 10 % der Fläche aller Obstanlagen werden im Sandwich-System Wildkräuter angesät. Die Mindestfläche beträgt 50 a.		
⇒	Förderung von Insekten und Kleinlebewesen, lückenloses Angebot an Pollen und Nektar.		



Hecken und Sträucher im Reb- und Obstbau			
5.5	\geq 10 Sträucher pro ha, zählt ab mindestens 10 Sträucher	Stück	2
📌	Anrechenbar sind Hecken und Sträucher wie Haselstrauch, Heckenrose, Brombeer- und Himbeersträucher oder andere Sträucher am Rand der Reihen oder in der Reb- oder Obst-Parzelle. Im Rebbau können Bäume anstelle von Sträuchern eingesetzt werden. Insgesamt müssen pro ha Reb- oder Obstbau mindestens 10 Sträucher resp. Bäume vorhanden sein. Gleiches gilt bei einer Reb- oder Obstbaufläche von < 1 ha.		
⇒	Hecken und Sträucher tragen zur Strukturvielfalt bei und bieten Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.		



Förderung von seltenen Zwiebelpflanzen im Rebbau			
5.6	Mindestfläche 25 a	Aren	2
	Auf einer Mindestfläche von 25 a werden seltene Zwiebelpflanzen wie Wilde Tulpe, Acker-Gelbstern, Weinbergstraubenhyaizinte, Doldiger Milchstern u.a. Arten im Rebbau gefördert. Dies wird erreicht durch eine gezielte Bodenbearbeitung und Pflanzung der Zielarten in einzelnen Reihen der Reben in Parzellen mit genereller Dauerbegrünung. Zur Umsetzung dieser anspruchsvollen, aber sehr wertvollen Massnahme sollte eine Naturschutzfachperson beigezogen werden.		
	Förderung seltener Zwiebelpflanzen.		



Pflege oder Anlegen eines blumenreichen Wiesenstreifens bei Folientunnel oder Gewächshäusern.			
5.7	Streifen mindestens 1m breit, Fläche mindestens 100 m ² oder 2 % der Fläche des gedeckten Anbaus	m ²	2
	Entlang von Folientunnel oder Gewächshäusern wird ein mindestens 1 m breiter Streifen einer blumenreichen Wiesenmischung (empfohlen werden Blumenwiesen- und Blumenrasen-mischungen) angesät. Es muss eine Mindestfläche von 100m ² oder 2 % der Fläche des gedeckten Anbaus erreicht werden. Schnittermine und Schnitthäufigkeit gemäss Pflegeanleitung der Saatgutmischung. Beim Blumenrasen muss das Schnittgut des ersten Schnitts abgeführt werden.		
	Der blütenreiche Bestand fördert Insekten, Nützlinge und Bienen durch ein Angebot an Pollen und Nektar.		

Einsatz von nützlingsfördernden Begleitpflanzen in die Gemüsekulturen			
5.8	in mindestens einer Kultur, Mindestfläche 50 a	Aren	2
	In mindestens einer Gemüsekultur werden nützlingsfördernde Begleitpflanzen eingesät werden. Es muss eine Mindestfläche von 50 a erreicht werden.		
	Förderung von Insekten und Kleinlebewesen, lückenloses Angebot an Pollen und Nektar.		

Mischkultur im Gemüsebau			
5.9	mind. 10 % der offenen Ackerfläche	oAF	1
	Auf jährlich mindestens 10 % der Gemüseanbaufläche werden Mischkulturen (reihenweise) angebaut.		
	Bewirkt eine bessere Ausnützung von Nährstoffen, Erosionsschutz und trägt zur Agrobiodiversität bei.		

Vielfalt an botanischen Familien im Gemüseanbau			
5.10	Anbau von mindestens 5 verschiedenen botanischen Familien; je mindestens 8 % der Gemüsefläche	Botanische Familien	1
	Massnahme für Betriebe bei denen der Gemüseanteil ≥ 50 % der LN ausmacht.		
	Vielfalt an botanischen Familien erhöht die Agrobiodiversität.		

Anbau resistenter Obst-Sorten			
5.11	25–50 a, in Kombination mit reduziertem Pflanzenschutz	Aren	1
5.12	mehr als 50 a, in Kombination mit reduziertem Pflanzenschutz	Aren	2
	Auf einer Mindestfläche von 25 oder 50 a werden resistente Obst-Sorten angebaut und mit einem reduzierten Pflanzenschutz kombiniert. Verboten ist der Einsatz von Kupfer sowie der breitflächige Einsatz von breitwirkenden Mitteln: Spinosad (Audiienz) und Pyrethrum/Rotemon.		
	Durch die Verwendung resistenter Sorten kombiniert mit einem eingeschränkten Pflanzenschutz wird die Fauna, v.a. die Nützlinge geschont.		

Anbau von PIWI-Sorten im Rebbau			
5.13	25–50 a, in Kombination mit reduziertem Pflanzenschutz	Aren	1
5.14	mehr als 50 a, in Kombination mit reduziertem Pflanzenschutz	Aren	2
	Auf einer Mindestfläche von 25 oder 50 a werden PIWI-Sorten angebaut und mit einem reduzierten Pflanzenschutz kombiniert. Verboten ist der Einsatz von Kupfer sowie der breitflächige Einsatz von breitwirkenden Mitteln: Spinosad (Audienz) und Pyrethrum/Rotenon.		
	Durch die Verwendung resistenter Sorten kombiniert mit einem eingeschränkten Pflanzenschutz wird die Fauna v.a. die Nützlinge geschont.		

Biogasanlagen

a) Grundlage

BioV Art. 12; BioV EVD Art. 2 und Anh. 2; RL Art. 2.1.4 bis 2.1.9, Weisung «Nährstoffversorgung»

Zum Betrieb einer Biogasanlage ist ein gewisses Volumen an Ausgangsmaterialien nötig. Meistens ist es einem einzelnen Landwirtschaftsbetrieb nicht möglich, diese Menge selber bereitzustellen. Vielfach werden die Anlagen überbetrieblich erstellt und betrieben. Meist werden auch verschiedene Abfallprodukte zugeführt.

b) Handhabung in der Praxis

(MKA 6/2011)

b1) Die Erstellung und der Betrieb einer Biogasanlage auf einem Knospe-Betrieb sind zulässig. Es ist nicht zwingend, dass der Knospe-Betrieb eigenen Hofdünger hat.

b2) Ausgangsmaterialien (gilt für eigene und fremde Anlagen, von denen ein Knospebetrieb Gärgut verwendet): Sämtliche Ausgangsmaterialien dürfen die offiziell gültigen Grenzwerte betreffend GVO-Freiheit für Futtermittel nicht überschreiten. Die Zufuhr von nicht biologischen Hofdüngern in eine Biogasanlage, an welcher ein Knospe-Betrieb beteiligt ist oder die auf einem Knospe-Betrieb steht, ist erlaubt. Alle beteiligten Betriebe müssen die Richtlinien eines Labels erfüllen, welche den Einsatz von GVO-Futtermitteln verbieten. Die zulässigen Labels sind im Kapitel «Hofdüngerabnahme und -abgabe», b3) aufgeführt.

Rohmaterialien für die Vergärung müssen gemäss den in der Positivliste¹ der Inspektoratskommission der Kompostier- und Vergärbranche definierten Anforderungen vergoren werden.

Produkte in Lebens- und Futtermittelqualität dürfen nicht in einer Biogasanlage vergoren werden. Abfälle aus der Lebens- und Futtermittelherstellung (z. B. Müllereiabfälle, Schotte), die in der Region nicht als Futtermittel verwendet werden können, dürfen in der Biogasanlage vergoren werden.

b3) Schwermetallgrenzwerte in Recyclingdünger (Definition Recyclingdünger siehe Weisung Nährstoffversorgung):

- Recyclingdünger von Anlagen, welche nicht auf Landwirtschaftsbetrieben stehen, dürfen folgende Schwermetallgrenzwerte nicht überschreiten (mg/kg TS): Cd: 0,7; Cu: 70; Ni: 25; Blei: 45; Zn: 200; Hg: 0,4; Cr (insgesamt): 70; Cr (VI): 0. Dünger solcher Anlagen müssen auf der Betriebsmittelliste des FiBL gelistet sein.
- Für Recyclingdünger von Biogasanlagen welche auf Landwirtschaftsbetrieben stehen (Anteil Co-Substrat nicht landwirtschaftlicher Herkunft zwischen 20 und 50 %) gelten die normalen Schwermetallgrenzwerte der Chem-RRV².

b4) Distanzlimiten: Für die Zufuhr von Hofdüngern gelten die Distanzlimiten gemäss Weisung «Nährstoffversorgung» Art. 3.1.3. Für die übrigen Ausgangsmaterialien bestehen keine Distanzlimiten.

b5) Ein Knospe-Betrieb muss von einer Biogasanlage so viel Gärgut als Biohofdünger zurücknehmen, wie er eigene Hofdünger geliefert hat. Weitere Bezüge werden dem konventionellen Hofdüngeranteil angerechnet. Sind andere Knospe-Betriebe an der Anlage beteiligt, können weitere Mengen von Gärgut unter den Knospe-Betrieben verschoben werden, wenn dies mit einem Hofdüngerabnahmevertrag zwischen den Knospe-Betrieben vereinbart ist. Die Distanzlimiten zwischen dem Abgabe- und dem Zufuhrbetrieb müssen eingehalten werden. Insgesamt kann maximal soviel Gärgut als anrechenbarer Biohofdünger weggeführt werden, wie Hofdünger aus Knospe-Betrieben zugeführt wurde. Der Hofdünger eines Knospe-Betriebes darf nicht via Biogasanlage an einen konventionellen Betrieb abgegeben werden. Die Mengen werden in kg Nährstoffen berechnet.

¹ Positivliste Inspektoratskommission der Kompostier- und Vergärbranche der Schweiz: www.kompostverband.ch → Information → Qualität → Inputmaterialien

² Grenzwerte in mg/kg TS: Cd 1; Cu 100*; Ni 30; Pb 120; Zn 400**; Hg 1

* ab einem Anteil von mehr als 50 % Exkrementen von Schweinen bezogen auf die Trockensubstanz 150 g/t TS

** ab einem Anteil von mehr als 50 % Exkrementen von Schweinen bezogen auf die Trockensubstanz 600 g/t TS

Bodenproben

a) Grundlage

BioV Art. 12; RL Art. 2.1.4; 4.1.2

Der Düngerbedarf muss unter Berücksichtigung der Vorräte im Boden nachgewiesen werden. Dabei sind die Resultate anerkannter Bodenanalysen zu berücksichtigen.

b) Handhabung in der Praxis

b1) Betriebe, auch Neuumsteller, welche alle folgenden Kriterien erfüllen, müssen keine Bodenproben entnehmen:

- keine Zufuhr von P- oder N-haltigem Dünger
- Keine Parzellen in Versorgungsstufe D (Vorrat) oder E (angereichert)
- max. Tierbesatz:
 - Talzone 2,0 DGVE pro ha
 - Hügelzone 1,6 DGVE pro ha
 - Bergzone 1 1,4 DGVE pro ha
 - Bergzone 2 1,1 DGVE pro ha
 - Bergzone 3 0,9 DGVE pro ha
 - Bergzone 4 0,8 DGVE pro ha

Für die Berechnung des maximalen Tierbesatzes sind die Zahlen der Suisse-Bilanz massgebend.

Alle übrigen Betriebe müssen analog zum ÖLN einmal in 10 Jahren für alle Parzellen Bodenproben analysieren lassen. Davon ausgenommen sind alle Parzellen mit Düngeverbot, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie Dauerweiden. Bei Verdacht auf Überdüngung einzelner Parzellen (z. B. wegen schlechter Verteilung der Hofdünger) kann der Kontrolleur zusätzliche Analysen beantragen. (MKA 7/2007)

Gemüsebetrieben, welche eine Suisse-Bilanz rechnen müssen, wird empfohlen, analog zum ÖLN alle 4 Jahre Bodenproben zu entnehmen.

Fruchtfolge

a) Grundlage

BioV Art. 10c und 11b; RL Art. 2.1.2, 2.1.11 und 2.3; Weisung «Bodenschutz und Fruchtfolge»

Die Regelungen zur Fruchtfolge sind in der neuen Weisung «Bodenschutz und Fruchtfolge» aufgeführt.

b) Handhabung in der Praxis

b1) Die Bestimmungen der Weisung sind vom BLW seit dem 1.1.2006 als ÖLN-konform anerkannt. Somit müssen Bio Suisse Betriebe die Bestimmungen der Weisung, jedoch nicht die Bestimmungen der technischen Regeln im Anhang der Direktzahlungsverordnung zu Bodenschutz und Fruchtfolge einhalten.

b2) Anteil Grünland an der FF-Fläche: Wenn jeweils auf der ganzen FF-Fläche die gleiche Kultur angebaut wird, kann der Grünlandanteil von 20 % über fünf Jahre (statt jedes Jahr) erfüllt werden. Art. 3.2 der Weisung ist in diesem Fall nicht anwendbar. (MKA 7/2007)

b3) Weizen und Dinkel werden nicht als gleiche Art angeschaut und dürfen nacheinander angebaut werden. (MKA 5/2010)

b4) Anrechenbarkeit der Kunstwiesen zum Grünlandanteil: Für die Berechnung des Grünlandanteils kann die gesamte Kulturdauer einer Kunstwiese (Jahre, ganze und halbe Monate) berücksichtigt werden. Grünlandanteile von über 20 % im Vorjahr oder geplant für das Folgejahr können im laufenden Jahr nicht als Kompensation angerechnet werden. (MKA 6/2010)

Fütterung, Futtermittel

a) Grundlage

BioV Art. 3f, Art. 10e, Art. 16a und b und Art. 17; RL Art. 3.1.7 bis 3.1.9, 3.2.2, 3.3.4, 3.5.2, 3.6.4; Anhang 3 und 5; Weisung «Futtermittel» und «Fütterung ohne Anwendung von Gentechnologie»; Infoschreiben des BLW vom März 2007.

Die Tiere sind artgerecht zu ernähren. Die Beimischung von chemisch-synthetischen Zusätzen und Medikamenten (Antibiotika), Wachstumsförderern und gentechnisch hergestellten Futterkomponenten ist verboten. Für nicht biologische Komponenten muss je nach Produkt eine unterschriebene Futtermittelbestätigung oder ein unterschriebenes InfoXgen-Formular vorliegen, sofern nicht auf der Etikette der Satz «Das Produkt entspricht der Futtermittelliste Bio Suisse/ALP/FiBL» aufgeführt ist.

b) Handhabung in der Praxis

b1) Futtermittelqualität

Auf dem Hof gelagerte oder verwendete Futtermittel (Ausgangsprodukte, Einzelkomponenten und Zusatzstoffe) und Siliermittel müssen den Anforderungen gemäss Anhang 7 der BioV EVD entsprechen.

Gastroabfälle und Altbrot sind seit dem 1.1.2007 verboten. Konventionelles Altbrot als Lockfutter in kleinen Mengen ist toleriert.

Ausnahmen:

- U1-Betriebe dürfen zugekaufte nicht biologische Kraftfutter, Ergänzungs- und Mineralstofffuttermittel noch bis 31.1. des ersten Umstellungsjahres aufbrauchen. Eigene Futtermittel aus den Vorjahresernten sowie vor der Umstellung zugekaufte Raufutter dürfen bis Ende der Winterfütterung (30.4.) aufgebraucht werden.
- Nicht biologische Futtermittel für Pensionspferde gemäss RL Anhang 5 und Futtermittelhandel als klar abgegrenzter Nebenerwerb
- Nicht biologisches Milchpulver (mit gehärteten Fetten) auf Verschreibung von Tierarzt eingesetzt (bei Durchfall, Drillinge, Verstossen von Jungtieren oder Tod/Krankheit des Muttertieres bei Ziegen/Schafen) und im Behandlungsjournal eingetragen.

- Bestätigung des Futtermittellieferanten liegt für jeden nicht biologischen Futtermitteltyp mittels Formular oder Etikette vor (Milchpulver mit gehärteten Fetten sind nicht zugelassen)
- Kein Einsatz gentechnisch veränderter Organismen und deren Folgeprodukte auf dem gesamten Hof (inkl. Futter für Pensionspferde). (MKA 6/2011)

b2) Nicht biologische Mischfutter (Kraftfuttermischungen) dürfen seit dem 1.1.2004 nicht mehr eingesetzt werden. Der Betriebsleiter muss sich vom Hersteller die Richtlinienkonformität folgender zugekaufter nicht biologischer Einzelkomponenten jeweils VOR der Lieferung auf dem Formular der Kontrollstellen «Futtermittelbestätigung 2011 für nicht biologische Futtermittel, Mineralstoffmischungen und Vitaminzusätze» bestätigen lassen:

- Nicht biologische Mischfutter für nicht biologisch geführte Betriebszweige, d. h. für Betriebe mit vom BLW und der MKA bewilligter schrittweiser Umstellung, sofern diese auf der Etikette nicht den Hinweis «Das Produkt entspricht der Futtermittelliste Bio Suisse/ALP/FiBL» enthalten;
- Für Nichtwiederkäuer: nicht biologische Einzelkomponenten gemäss Anhang 5 ausser Maiskleber und Bierhefe. Für diese Komponenten genügt ein unterschriebenes InfoXgen-Formular.

Gemäss Weisung «Fütterung ohne Anwendung von Gentechnologie» muss für kritische Futtermittelkomponenten, d. h. für alle Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel, welche in der Schweiz auch in GVO-Qualität zugelassen sind, eine schriftliche Bestätigung und eine qualitative oder quantitative Analyse vorliegen, welche die GVO-Freiheit nachweist. (MKA 6/2003)

b3) Anrechenbarkeit von Raufutteranteilen in Mischfutter: Bei Mischfutter, welches mindestens 50 % Raufutteranteil (TS) hat, kann der effektive Raufutteranteil in der Mischung zum Raufutter gerechnet werden (Einteilung Raufutter gem. Anhang 3).

b4) Knospe-Futtermittel aus dem Ausland: Im Ausland zugekauftes Knospe-Raufutter und Monokomponenten müssen von der Bio Suisse nachzertifiziert sein. Sonst werden sie dem Nicht-Knospe-Futteranteil angerechnet.

b5) Ausnahmegewilligungen betreffend nicht biologischen Futterzukauf: vgl. «Kriterienkatalog zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen».

b6) Mineralstoffmischungen, Vitaminzusätze: Es dürfen nur noch in der FiBL-Betriebsmittelliste aufgeführte Produkte verwendet werden. Sobald es sich um Ausgangssubstanzen handelt (Silicium, Tonerde etc.), müssen diese nicht auf der BML gelistet sein.

b7) Gastroabfälle: Der Einsatz von Gastroabfällen ist verboten. Gemüserüstabfälle zählen als Raufutter und werden gemäss den Anhängen 3 und 5 der Bio Suisse Richtlinien beurteilt. Konventionelle Brotabfälle sind in Kleinstmengen als Lockfutter erlaubt. (MKA 5/2011)

b8) Bei Nachgärung im Silo sind nur die in der Betriebsmittelliste aufgeführten Siliermittel oder Salzwasserlösung mit Wasserpresse (oder Abdecken) zugelassen. Luprosil und andere chemisch-synthetische Mittel sind ausdrücklich verboten. (MKA 8/2000)

b9) Berücksichtigung der Lagerbestandesveränderung bei der Kontrolle: Bei der Kontrolle muss konsequent die verfütterte Menge berücksichtigt werden. Es darf nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass die Fütterung gleich dem Zukauf ist. Darauf muss insbesondere bei umfangreichen Zukäufen und wenn sich der Betrieb «am Limit» bewegt geachtet werden. (MKA 18.5.1999)

b10) 25 %-Tageslimite bei der Fütterung mit nicht biologischen Futtermitteln: Ziel der 25 %-Limite ist es, Missbräuche zu verhindern, insbesondere bei den kurzlebigeren Tierarten (Mastgeflügel, Mastschweine). Es soll vermieden werden, dass zum Beispiel eine ganze Herde Mastgeflügel nur mit nicht biologischem Futter ernährt wird und das Erzeugnis dann als Bioprodukt verkauft wird. Es obliegt den Zertifizierungsstellen, im Sinne dieser Zielsetzung «jedes Tier kriegt sein Biofutter» vernünftige Kontrollprozeduren anzuwenden (Infoschreiben des BLW vom März 2007).

b11) Milch und Milchpulver: Für die Fütterung von Jungtieren ist Knospe-Frischmilch einzusetzen. Der Einsatz von nicht biologischem Milchpulver ist in folgenden Ausnahmefällen erlaubt, obwohl nicht biologisches Milchpulver aufgrund der enthaltenen tierischen und teilweise auch gehärteten Fette nicht der Futtermittelliste der Bio Suisse/ALP/FiBL entspricht: Im Falle einer schweren Erkrankung des Muttertieres, Tod des Muttertiers, Drillingsgeburten und abgestossenen Tieren. (Protokoll BLW Bio Suisse, Arbeitsgruppe Vollzug Biotierhaltung, 16.4.2002, MKA 6/2011) (siehe auch Kapitel «Medikamenteneinsatz», b2).

Als Alternative zu nicht biologischem Milchpulver darf in den oben genannten Fällen auch nicht biologische Frischmilch eingesetzt werden. (MKA 3/2004)

b12) Futtermittel aus gebeiztem Saatgut gilt als nicht biologisches Futter. Davon ausgenommen ist Futter aus Saatgut, welches auf behördliche Anordnung gebeizt werden muss. Futter von Kulturen aus gebeiztem Saatgut, welche vor der Umstellung angesät wurden, wie z. B. Wintergerste, gilt als Umstellungsfutter bei der Verfütterung an die eigenen Tiere. (MKA 5/2008)

b13) Nachsaaten nach Krähenfrass oder Wildschweinschäden mit nicht biologischem, gebeiztem Saatgut: Ist bei kurzfristigen Maisnachsaaten kein Biosaatgut mehr erhältlich und/oder wird durch den Lohnunternehmer trotz Hinweis auf erforderliches Biosaatgut nicht biologisches, gebeiztes Maissaatgut nachgesät, kann die daraus geerntete Maissilage beim ersten Mal ausschliesslich auf dem eigenen Betrieb als Biofutter verfüttert werden. Wird das Erntegut verkauft, muss es als nicht-biologisch vermarktet werden. Im Wiederholungsfall muss das Erntegut ebenfalls als nicht biologisch verkauft werden. (MKA 5/2009)

b14) Konventionelle Melasse als Staubbinder in Futtermitteln: Bio Suisse hat den Futtermühlen erlaubt 3 % konventionelle Melasse als Staubbinder oder Presshilfsstoff zu verwenden. Unter folgenden Bedingungen dürfen auch Selbstmischer konventionelle Melasse im Rahmen von 3 % einsetzen:

- Im Futtermittel dürfen maximal 3 % nicht biologische Melasse eingesetzt werden.
- Bei der Herstellung des Futtermittels müssen genaue schriftliche Aufzeichnungen der Mengen aller Komponenten gemacht werden.
- Das Kraffutter von Selbstmischern darf maximal 20 % Raufutter (gemäss Raufutterdefinition im Anhang 3 der Bio Suisse Richtlinien) enthalten.
- Explizit nicht möglich ist demnach der Einsatz von nicht biologischer Melasse im Futtermischwagen (TMR) oder zu Strohhäcksel.

(MKA 5/2009)

Geflügelhaltung

a) Grundlage

RL Art. 3.6, Weisung «Geflügelhaltung»

Die maximal zugelassene Herdengrösse beträgt 250, in 3-dimensional strukturierten Haltungssystemen 500 Legehennen.

b) Handhabung in der Praxis

b1) Die Definition von Stall im Zusammenhang mit der Reinigung von Gitter und Rostflächen ist folgende (Weisung «Geflügelhaltung» Art. 3.3.1): Ein Stall ist eine klimatisch separate Einheit. Wenn also je 75 Legehennen in zwei nur durch ein Netz getrennten Stallteilen gehalten werden, gilt dies trotzdem als ein Stall mit 150 LH.

b2) Wenn, bedingt durch die örtlichen, ungünstigen Gegebenheiten, die herdenweise Unterteilung der Weide bei einer einzelnen Herde zu zuwenig Weidefläche führen würde, kann bei dieser und einer Nachbarherde auf die Weideunterteilung verzichtet werden. Die Belegung im einzelnen Stallteil darf aber dadurch nicht überschritten werden. Die Betriebsleitung hat mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen. (Bei einer Überbelegung wird gemäss Sanktionsreglement sanktioniert.) (MKA 7/2007)

b3) Die Höchstbestände (4000 bzw. 2000 Tiere) dürfen beim Einstallen von Aufzuchtieren und Mastgeflügel um 4 %, und der von Legehennen um 2 % überschritten werden. Alle Anforderungen (Platz, Troglänge, Sitzstanglänge usw.) müssen für alle eingestallten Tiere (also für 4160 Junghennen bzw. 2040 Legehennen) eingehalten werden. (MKA 3/2008)

b4) Ställe mit mehr als 450 Pouletmastplätzen müssen durch einen spezialisierten Kontrolleur bezüglich Stallsystem, Tierbesatz und Auslauf abgenommen werden. (MKA 6/2011)

Gesamtbetrieblichkeit, Betriebsdefinition für Knospe-Betriebe und überbetriebliche Zusammenarbeit

a) Grundlage

BioV Art. 6; RL Art. 4.1.1, 4.1.2; Weisung «Gesamtbetrieblichkeit (Betriebsdefinition für Knospe-Betriebe)» in den «Weisungen zu den Richtlinien – Produzenten»

Beim praktischen Vollzug stellt sich immer wieder die Frage, wann ein Betrieb als eigenständig gilt. Dies wird gemäss der Weisung «Gesamtbetrieblichkeit (Betriebsdefinition für Knospe-Betriebe)» beurteilt.

b) Handhabung in der Praxis

b1) Status der tierischen Produkte bei Betriebsübernahme/-zusammenlegung: Bei Betriebsübernahmen oder -zusammenlegungen zwischen einem Bio- und einem Nichtbiobetrieb, bei denen beide Betriebe Tiere der gleichen Kategorie einbringen, gilt Artikel 16f Absatz 5a. der BioV sowie Art. 3.1.10 der Bio Suisse Richtlinien (Zukauf von max. 40 % des Bestandes nach der Zusammenlegung mit Ausnahmebewilligung). Vermarktung: Bei einer vertraglich garantierten Trennung von konventionellen und biologischen Tieren gelten die Wartezeiten gemäss Artikel 16f Absatz 5 resp. 39f der BioV sowie Art. 3.1.10 der Bio Suisse Richtlinien lediglich für die konventionellen Tiere. Die Tiere des Biobetriebs müssen aber auf demselben verbleiben (Protokoll BLW – Bio Suisse, Arbeitsgruppe Vollzug Biotierhaltung, 29.1.2002, T. 3).

Bei Betriebsübernahmen oder -zusammenlegungen zwischen einem Bio- und einem Nichtbiobetrieb, bei denen vom Nichtbiobetrieb eine neue Tierkategorie in den Biobetrieb überführt wird, gilt folgende Regelung: Die neue, bisher auf dem Biobetrieb nicht vorhandene Tierkategorie, muss die Wartezeit gemäss Richtlinien durchlaufen bis es Biotiere sind und deren Produkte biologisch vermarktet werden können. (MKA 7/2003)

b2) Produkte von Flächen im Ausland, die zur landwirtschaftlichen Nutzfläche eines Schweizerischen Landwirtschaftsbetriebes gehören, können mit der Bio Suisse Knospe ausgezeichnet werden.

b3) Der Einsatz von fremden Maschinen auf dem Knospe-Betrieb ist im FiBL-Merkblatt «Einsatz von fremden Maschinen auf dem Biobetrieb» (siehe www.fibl.com unter Shop) beschrieben.

b4) Bienenhaltung: Die Bienenhaltung darf an den Ehepartner verpachtet werden, wenn dieser keine leitende Stellung auf dem Knospe-Betrieb hat. (MKA 5.5.2009)

b5) Sperma von ET-Stieren und gesextes Sperma: nicht biologische Aufzuchtstiere, welche nach einer festgelegten Frist wieder auf den nicht biologischen Betrieb zurückkehren, dürfen mit Sperma von ET-Stieren und gesextem Sperma besamt werden. (MKA 2/2009 und MKA 4/2010)

Hausgarten

a) Grundlage

RL Art. 4.1.1

Grundsätzlich müssen die Richtlinien auch im Hausgarten eingehalten werden (Gesamtbetrieblichkeit). Die Kontrolle beschränkt sich dabei auf die Einhaltung des Verbotes der Anwendung unerlaubter Hilfsstoffe. Saatgut und Jungpflanzen aus nicht biologischer Produktion etc. werden toleriert, sofern der Hausgarten nur der Selbstversorgung dient.

b) Handhabung in der Praxis

b1) Auch im Hausgarten dürfen ausschliesslich die auf der Betriebsmittelliste aufgeführten Produkte eingesetzt werden. (PAK 6.8.1996, T. Verschiedenes)

b2) Der Hausgarten der Betriebsleiterfamilie muss nach Bio Suisse Richtlinien bewirtschaftet werden. Dient er ausschliesslich der Selbstversorgung, sind der Einsatz von Biosaatgut und Biosetzlingen sowie Aufzeichnungen zu den Kulturmassnahmen freiwillig. (MKA 7/2005)

b3) Die Verletzung der Richtlinien im Hausgarten wird toleriert, wenn das Verfügungsrecht über den Hausgarten an Dritte übertragen worden ist (z. B. an die Eltern oder Mieter) und er nur zu deren Selbstversorgung dient. (MKA 7/2005)

Hobbytierhaltung und Tiere zur Selbstversorgung

a) Grundlage

BioV Art. 16f

Grundsätzlich gilt auf Knospe-Betrieben die Gesamtbetrieblichkeit. Dies sollte auch bei der Hobbytierhaltung und bei Tieren zur Selbstversorgung beachtet werden. Es gelten jedoch vereinfachte Kontrollvorschriften, die durch die Zertifizierungsstelle ausgearbeitet wurden. Eine biologische Herkunft dieser Tiere ist nicht zwingend.

b) Handhabung in der Praxis

b1) Hobbyhaltung hört dann auf, sobald eine Vermarktung der Produkte beginnt. Als Vermarktung gilt jeglicher Verkauf ausserhalb des Betriebes. Die Abgabe von Produkten aus Selbstversorgungstierhaltung oder Hausgarten an Betriebsangehörige wird toleriert (Protokoll BLW – Bio Suisse, Arbeitsgruppe Vollzug Biotierhaltung, 14.11.2000).

b2) Bei Hobby- und Selbstversorgungstieren müssen die Fütterung und die Haltung vollumfänglich den Richtlinien entsprechen. Verstösse dagegen werden jedoch milder sanktioniert als für Tiere mit Vermarktung. Die Tierhaltungsjournale müssen für diese Tierkategorien nicht geführt werden und die Herkunft der Tiere wird nicht überprüft.

Folgende Anzahl Tiere werden als Selbstversorgungs- und Hobbytiere toleriert:

Pferde und Pferdeartige	bis 3 Tiere
Rindvieh, Büffel, Bison	bis 3 Tiere
Schweine	bis zum Bestand von 3 Tieren bzw. 3 Masttiere pro Jahr
Schafe, Ziegen	bis 5 Tiere (inkl. Jungtiere)
Lamas, Alpakas, Hirsche, Strausse	bis 5 Tiere (inkl. Jungtiere)
Kaninchen	bis 3 erwachsene Tiere bzw. 6 Würfe pro Jahr
Geflügel (Hühner, Poulets, Enten, Gänse, Truten, Perlhühner, Tauben, Wachteln)	bis 20 Tiere
Speisefische	bis 200 Tiere
Bienen	bis 10 Völker
Alle anderen Tiere	Die Zertifizierungsstelle entscheidet

Hofdüngerabnahme und -abgabe

a) Grundlage

BioV Art. 12, BioV Anh. II, 1.c); BioV EVD Art. 2 und Anh. 2; RL Art. 2.1.4 bis 2.1.9, Weisung «Nährstoffversorgung»

Biobetriebe sollten bestrebt sein, einen natürlichen, möglichst geschlossenen Nährstoffkreislauf zu erreichen. Deshalb sollen in erster Linie hofeigene Dünger und Komposte eingesetzt werden. Erst in zweiter Linie können in begrenztem Rahmen fremde Nährstoffe zugeführt werden.

b) Handhabung in der Praxis

b1) Bei Nutzung von Biowiesen durch nicht biologisch wirtschaftende Nachbarn (z. B. Kunstwiese in der Fruchtfolge von Gemüsebetrieben) darf der konventionelle Nutzer seinen Hofdünger ausbringen, sofern dabei die Mengen genau erfasst und in der Nährstoffbilanz des Biobetriebes verbucht werden. Zudem müssen die übrigen Anforderungen der Weisung «Nährstoffversorgung» eingehalten werden. (PAK 17.6.1997, T. 2.3)

b2) Nährstoffreduziertes Schweinefutter: Wird Gülle von Betrieben zugeführt, welche nährstoffreduzierte Futtermittel einsetzen, dürfen die Zahlen bezüglich Nährstoffanfall in der Suisse-Bilanz auf die Werte gemäss Abnahmevertrag reduziert werden. Die Bestimmungen der Wegleitung Suisse-Bilanz müssen eingehalten werden. (MKA 6/2003)

b3) Zugelassene Labels für Hofdüngerzufuhr von Nichtbiobetrieben:

Alle Tiere und Kulturen	IP-Suisse Wenn ein Betrieb bei irgendeinem Betriebszweig IP-Suisse-Produktion macht, darf auf dem ganzen Betrieb kein GVO-Futter eingesetzt werden. Somit kann der Hofdünger von einem solchen Betrieb auf einen Knospe-Betrieb geführt werden, egal welcher Betriebszweig unter dem Label «IP-Suisse» steht.
Schweine	QM-Schweizerfleisch, Agri Natura, CNP, SwissPrimPorc, Manor-Natura, TerraSuisse (M-7)
Kälber und Grossviehmast	QM-Schweizerfleisch, Agri Natura, Natura Beef, SwissPrimBeef, TerraSuisse (M-7)
Milch	QM-Schweizerfleisch
Lämmer	QM-Schweizerfleisch, TerraSuisse (M-7)
Ziegen	QM-Schweizerfleisch
Eier	Coop Naturafarm Eier, Suisse Garantie, Frifag Märwil AG
Poulets	Agri Natura, Coop Naturafarm, TerraSuisse (M-7), SEG-Poulets, Kneuss Guggeli
Truten	TerraSuisse (M-7)

(MKA 7/2004)

b4) Der Tausch von Gülle und Mist zwischen einem Nichtbiobetrieb und einem Knospe-Betrieb ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Die Transportwege müssen schlussendlich kürzer sein.
- Beide Betriebe müssen gegenseitig Hofdüngerabnahmeverträge abschliessen.
- Es dürfen max. 50 % vom Bedarf (gemäss Suisse-Bilanz) des Knospe-Betriebes Gülle und/oder Mist getauscht werden.
- Gülle und Mist müssen von Tieren stammen, welche die Bestimmungen eines Labels der Liste unter b3) erfüllen.
- Die Nährstoffmenge in DGVE muss identisch sein.

(MKA 5/2005)

b5) Grudaf: Betriebe, welche ab 1.1.2011 mit der neuen Grudaf-Berechnung mehr als 50 % der anfallenden Nährstoffe abgeben müssen, damit sie die Suisse-Bilanz einhalten, müssen bei der MKA eine Ausnahmegewilligung für die Abgabe von mehr als 50 % ihrer Nährstoffe beantragen. (MKA 6/2010)

b6) Die Ermittlung der Hofdüngermenge, welche zu- oder weggeführt wird, stützt sich auf die Vorgaben der jeweiligen Kantone. (MKA 6/2010)

b7) Ein Biobetrieb muss mindestens 50 % des anfallenden Hofdüngers gemäss Suisse-Bilanz auf der hofeigenen Fläche ausbringen können. Kleinbetriebe mit maximal 2 DGVE Hofdüngereinsatz sind von dieser Regelung ausgenommen. (MKA 6/2011)

Hofdüngerlagerung (Gewässerschutzgesetz)

a) Grundlage

Grundlage zur Beurteilung der Hofdüngerlagerung ist das Gewässerschutzgesetz (GschG). Dieses muss von Biobetrieben vollumfänglich eingehalten werden. In den RL sind keine weitergehenden Vorschriften enthalten.

b) Handhabung in der Praxis

b1) Damit ein Betrieb als Neuumsteller zertifiziert werden kann, müssen beim Hauptstall 50 % der verlangten Hofdüngerlagerkapazität gemäss Tabelle des Kontrollberichtes der Kontrollstellen oder gemäss Suisse-Bilanz vorhanden sein. Als Hauptställe gelten diejenigen Ställe, in denen Futter für die Winterfütterung eingelagert wird und die mindestens 10 Wochen belegt sind. Werden die Tiere während der Winterfütterung in verschiedenen Ställen gehalten und es kann kein Stall als eigentlicher Hauptstall bezeichnet werden, muss bei jedem Stall anteilmässig genug Lagerkapazität vorhanden sein oder der Transport der Gülle von einem Stall zum anderen muss im Winter gewährleistet sein. Diese Regelung gilt auch für die Mistlagerung mit Sickersaftauffang, dort kann jedoch in begründeten Fällen auch eine grössere Stapelhöhe angerechnet werden.

Wenn aber ein Kanton mehr als 50 % verlangt, gelten selbstverständlich die strengeren Anforderungen vom Kanton.

Es werden keine Betriebe mehr als Voll-Knospe-Betriebe anerkannt, wenn sie die kantonal vorgeschriebenen Lagerkapazitäten nicht tatsächlich erfüllen, d. h. es werden keine Atteste mit Fristen zur Sanierung, die länger als die Umstellungszeit dauern, akzeptiert. Die Umstellungsbetriebe behalten bis zur Erfüllung der Vorgaben den Umstellungsstatus. (MKA 7/2002)

b2) Für zugemietete Güllegruben muss ein schriftlicher Mietvertrag vorliegen. Sie dürfen der Lagerkapazität angerechnet werden, wenn sie im Winter befüllt werden können, d. h. von Schnee und Strassenverhältnissen her zugänglich sind oder per Transportleitung erreicht werden können.

b3) Definition Sickersaft: Sickersaft ist eine wässrige Lösung von Mistinhaltsstoffen, der entsteht, wenn Niederschlagswasser auf Miststöcken während der Lager- und Entnahmepériode durch den Miststapel dringt und sich mit organischen Stoffen anreichert. Hinsichtlich der Umwelrelevanz darf Sickersaft nicht in Oberflächengewässer und das Grundwasser gelangen. (MKA 5/2011)

Alle Biobetriebe mit Rindviehhaltung, welche Mist stapeln, müssen beim Hauptstall über eine befestigte Mistplatte mit Sickersaftauffang verfügen. Es darf kein Sickersaft sichtbar sein. Bei Nebenställen muss der Mist immer mit einem Vlies abgedeckt werden, wenn keine Mistplatte mit Sickersaftauffang vorhanden ist. Sichtbare Anzeichen eines länger dauernden Austritts von Sickersaft, der durch nachweisliche Veränderungen des Pflanzenbestandes, Bodensättigung, Aufweichung des Bodens, Anzeichen im Kies oder Geilstellen erkennbar ist, werden sanktioniert (MKA 5/2011).

b4) Schaf-, Ziegen- und Pferdemit brauchen keine befestigte Mistplatte und keine Güllegrube, sofern der Mist bei Auftreten von Sickerwasserverlust sofort abgedeckt wird oder eine gewässerschutzkonforme Feldrandkompostierung durchgeführt wird. Voraussetzung ist eine kantonale Gewässerschutzbestätigung. (PAK 9.12.1997, T. 3.9)

Hors-sol

a) Grundlage

RL Art. 2.5.1

b) Handhabung in der Praxis

b1) Die sogenannte «Hors-sol»-Pflanzenproduktion (Hydrokultur, Nährfilmtechnik oder ähnliche Verfahren) sowie die vollständige Trennung der Wurzelzone vom gewachsenen Boden (z. B. durch Plastikfolien, Vliese, Töpfe, Container oder andere schlecht durchwurzelbare Materialien) ist verboten (siehe auch Kapitel «Spezialkulturen»).

Ausnahmen:

- Pflanzgutproduktion (gemäss Weisungen «Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial und Pflanzgut (Ausgangsmaterial)» und «Zierpflanzen- und Topfkräuteranbau»)
- Pflanzen, welche samt dem Topf verkauft werden (gemäss Weisung «Zierpflanzen- und Topfkräuteranbau»)
- Wassertreiberei (z. B. Chicoréewurzel, Tulpen)
- Treibgemüse (z. B. Treiberei mit Deckerde, Bleichgemüse)
- Grün- und Bleichsprossen
- Zierpflanzen

(MKA 13.8.2002)

b2) Mutterpflanzen dürfen in Töpfen angezogen werden. (MKA 5/2008)

Kontrolle und Zertifizierung

a) Grundlage

BioV Art. 25 bis 30; RL Art. 7.1 bis 7.6

Knospe-Betriebe müssen, um die Einhaltung der Richtlinien zu gewährleisten, jährlich kontrolliert und zertifiziert werden.

b) Handhabung in der Praxis

b1) Der Betriebsleiter eines jeden Knospe-Betriebes (Bio Suisse Betriebes) muss mit einer durch Bio Suisse gelisteten Firma einen Kontrollvertrag abschliessen. Zusammen mit diesem Kontrollvertrag erhält er auch den Zertifizierungsvertrag.

Zugelassene Kontroll- und Zertifizierungsstellen nach Bio Suisse Richtlinien im Bereich Landwirtschaft:

- bio.inspecta AG, 5070 Frick, www.bio-inspecta.ch
- Bio Test Agro AG, Schwand, 3110 Münsingen, www.bio-test-agro.ch

b2) Ein Betrieb kann nicht gleichzeitig bei zwei zugelassenen Zertifizierungsstellen unter Vertrag sein. Ausnahmegenehmigungen können nur von der eigenen Zertifizierungsstelle ausgestellt werden. (MKA 6/2007)

b3) Um als Knospe-Betrieb anerkannt zu werden, muss jeder Betrieb zudem mit Bio Suisse einen Produktionsvertrag abschliessen, welcher den Gebrauch des geschützten Markenzeichens «Knospe» und die Rechte und Pflichten im Verband und die Mitgliedschaft regelt. Beim Produktionsvertrag handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag, der zum Teil deutlich über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgeht.

b4) Auf allen Knospe-Betrieben werden automatisch auch die QM-Schweizerfleisch-Anforderungen kontrolliert.

b5) Wenn Knospe-Betriebe betreffend Fruchtfolge und Düngung zusammenarbeiten, müssen sie die gleiche Zertifizierungsstelle wählen. (MKA 6/2009)

b6) Der Verkauf von Tieren vor der Zertifizierung und Anerkennung als Umstellungsbetrieb mit der Umstellungs-Knospe sind nicht möglich. (MKA 6/2009)

Medikamenteneinsatz und zootechnische Massnahmen

a) Grundlage

BioV Art. 16 d und e; RL Art. 3.1.11 und 3.1.12

Chemisch-synthetische Medikamente dürfen nur in Absprache mit dem Tierarzt eingesetzt und müssen im Behandlungsjournal festgehalten werden. Verboten ist insbesondere auch deren prophylaktische Verabreichung (beispielsweise dem Futter beigemischt).

Erhält ein Tier innerhalb eines Jahres mehr als drei Behandlungen* (oder mehr als eine Behandlung bei Tieren, die weniger als ein Jahr leben) mit chemisch-synthetischen Arzneimitteln, so muss dieses Tier wieder die Umstellungsfrist (siehe Schlagwort «Tierzukauf») durchlaufen. Nicht dazugezählt werden die Behandlungen bei Impfungen, Parasitenbekämpfungen, Betäubung bei Kastration und Beringung und Kastration, sowie Behandlungen im Rahmen von staatlichen Tierseuchenbekämpfungen.

*Definition Behandlung: Eine Behandlung kann mehrere Verabreichungen zu demselben Krankheitsfall umfassen. Die Entscheidungskompetenz darüber, was als eine Behandlung gilt, liegt beim behandelnden Tierarzt (Informationsschreiben BLW 1/01 über den Vollzug der Bio-Verordnung)

b) Handhabung in der Praxis

b1) Auch auf der Alp dürfen die Tiere nicht prophylaktisch behandelt werden. Das Alppersonal muss mittels Behandlungsjournal belegen, dass die Behandlung nur bei Problemtieren durchgeführt worden ist. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmung liegt beim Eigentümer der Tiere. Eine prophylaktische Behandlung aller gealpten Tiere ist richtlinienwidrig.

b2) Der Einsatz von nicht biologischem Milchpulver zu therapeutischen Zwecken ist erlaubt, wenn dies in jedem Fall für jedes Tier individuell mit dem Tierarzt abgesprochen und im Behandlungsjournal festgehalten wird. Nach Abschluss der Behandlung dürfen Reste von nicht biologischem Milchpulver nicht zur normalen Fütterung weiterverwendet werden. (MKA 6/2011)

b3) Kokzidiose-Impfungen sind in der Geflügelhaltung erlaubt. (MKA 7/2007)

b4) Der Einsatz von Boli zur Langzeitentwurmung gilt als prophylaktische Verabreichung eines Chemotherapeutikums und ist grundsätzlich nicht zulässig. Eingesetzt werden dürfen Boli auf Alpen und Gemeinschaftsweiden, wo dies Vorschrift ist. Bei Wurmbefall darf nach tierärztlichem Befallsnachweis entwurmt werden.

b5) Maximal mögliche Behandlungen: Eine Behandlung kann mehrere Applikationen zu demselben Krankheitsfall umfassen. Konsequenzen sind bei mehr als drei Behandlungen pro Jahr erforderlich, d. h. die zulässige Obergrenze ohne Vermarktungseinschränkungen liegt bei drei Behandlungen pro Jahr. Es wird auf das Kalenderjahr abgestellt. Im Falle von Krankheiten, bei welchen kurze Zeit nach der ersten Behandlung ein Rückfall passiert und erneut behandelt werden muss, können die Erstbehandlung und die Rückfallbehandlung als eine Behandlung gezählt werden. Im Einzelfall muss, wenn nötig, mit dem Tierarzt geklärt werden, ob es sich um einen Rückfall handelt oder nicht.

b6) Die Vermarktung der Milch nach Ablauf der einfachen Wartefrist bei Behandlungen kann konventionell sein. Auch während der Wartefrist für Tiere aus nicht biologischen Betrieben (z. B. 6 Monate für Rinder innerhalb der 10 %-Grenze für konventionellen Zukauf) darf die Milch konventionell vermarktet werden. Wenn ein Betrieb seine ganze Milchmenge konventionell vermarktet, kann er die Milch dieser Tiere mit Wartefrist mit der übrigen Milch vermarkten. Wird die Milch zeitweise konventionell gesammelt (z. B. wegen Überangebot), jedoch weiter als Biomilch abgerechnet, müssen sämtliche Wartefristen vollumfänglich eingehalten werden. Dies ist nötig, weil der Biomilchabnehmer die Milch jederzeit in den Biokanal umleiten kann. (MKA 8/2005)

b7) Sanierung Pseudotuberkulose bei Ziegen: Die Jungziegen sind klar von den andern Ziegen zu trennen, die Fütterung mit nicht biologischem Milchpulver ist erlaubt, die Vermarktung erfolgt konventionell, ein detailliertes Sanierungskonzept ist zu verlangen (Kanton). Für die Lebensmittel ist der Kantonsveterinär zuständig (Protokoll BLW – Bio Suisse, Arbeitsgruppe Vollzug Biotierhaltung, 29.1.2002).

b8) Bei Pensionspferden muss das Tierbehandlungsjournal nicht vorgewiesen werden (Protokoll BLW – Bio Suisse, Arbeitsgruppe Vollzug Biotierhaltung, 23.8.2001).

b9) Behandlung von Klauenkrankheiten bei Schafen: Der individuellen Behandlung (Ausschneiden, Desinfektion) ist der Vorzug zu geben. Bei Klauenbädern sind Kupferlösungen und Formalin zurückhaltend anzuwenden. Die MKA lässt auch den Einsatz von Zinksulfat zu, rät aber wie auch bei den Kupferprodukten zur Vorsicht. (MKA 10/2001)

b10) Einsatz von flüssigem Mittel, das auf den Rücken der Tiere appliziert wird («pour on» Produkte): Die erlaubten Mittel sind in der FiBL-Betriebsmittelliste aufgeführt. In Problemfällen dürfen andere Mittel nur über eine tierärztliche Verschreibung eingesetzt werden. Der Eintrag von tierärztlich verordneten Produkten im Behandlungsjournal ist obligatorisch. (MKA 4/2000)

b11) Schwänze coupieren bei Lämmern: Bei Lämmern, die zur Zucht oder zur Alping vorgesehen sind, darf der Schwanz gekürzt werden. (MKA 8/2005)

b12) Thymol-Rückstände im Bienenwachs: Auf der Bio Suisse Kontrolle werden Thymol-Rückstände von mehr als 5 mg pro kg Wachs beanstandet. In Umstellungsbetrieben werden während der Umstellungszeit höhere Rückstände toleriert, der Honig darf jedoch während dieser Zeit nicht mit der Knospe (auch nicht Umstellungs-Knospe) ausgelobt werden. (MKA 7/2007)

Nährstoffversorgung

a) Grundlage

BioV Art. 12, BioV EVD Art. 2 und Anh. 2; RL Art. 2.1.4 bis 2.1.9, Weisung «Nährstoffversorgung»

Die Düngung soll das Bodenleben fördern. Die Stickstoffversorgung erfolgt ausschliesslich mit organischen Düngern. Bei den anderen Pflanzennährstoffen erfolgt die mineralische Ergänzungsdüngung mit den zugelassenen Düngern (vgl. Richtlinien Anhang 1) an den Pflanzenbedarf angepasst (vgl. Weisung «Nährstoffversorgung») und ist auf das Minimum zu beschränken.

b) Handhabung in der Praxis

b1) Gülleseparation: Rein mechanische Gülleseparationsverfahren ohne thermische Trocknung sind auf Knospe-Betrieben zulässig. (MKA 3/2005)

b2) Leere Säcke und Gebinde von unerlaubten Düngern dürfen nicht auf dem Biobetrieb vorhanden sein.

b3) Zufuhr von Recyclingdüngern: Zugeführte Recyclingdünger (fest und flüssig) müssen die Kriterien bezüglich Rohmaterial aus Art. 3.2.1 Abschnitt a) der Weisung «Nährstoffversorgung» -und die Qualitätsrichtlinien der Branche für Kompost und Gärgut³ erfüllen. Die in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) festgelegten Ausbringmengen (25 t TS/ha alle 3 Jahre) dürfen nicht überschritten werden. (MKA 6/2011)

b4) Für die Bordüngung von Sellerie und Randen und für die Kalziumdüngung bei Apfelbäumen müssen weder Mangelerscheinungen sichtbar sein, noch ein Bedarfsnachweis erbracht werden. Das Dokumentieren der Düngung sowie das Anlegen eines ungedüngten Kontrollfensters sind obligatorisch. (MKA 6/2011)

³ Verband Kompost- und Vergärwerke Schweiz, Qualitätsrichtlinie 2010 der Branche für Kompost und Gärgut: www.kompost.ch/anlagen/xmedia/2010_Qualitaetsrichtlinie_Kompost_Gaergut.pdf

Nebenerwerbstätigkeiten

a) Grundlage

BioV Art. 25c; RL Art. 2.3.4, 2.3.6., 4.1.1; Weisung «Gesamtbetrieblichkeit (Betriebsdefinition für Knospe-Betriebe)»

Definition: Siehe Weisung «Gesamtbetrieblichkeit (Betriebsdefinition für Knospe-Betriebe)», Art. 7.

b) Handhabung in der Praxis

b1) Hirtenbetrieb: Wenn ein Knospe-Landwirt als Hirt vertraglich verpflichtet ist, auf den Sömmerungsflächen der Alpbesitzer (z. B. Alpgenossenschaft) Einzelstockbekämpfung bei Blacken durchzuführen, wird dies toleriert. Auf dem Knospe-Betrieb des Hirten dürfen aber keine unerlaubten Pflanzenschutzmittel gelagert oder gar eingesetzt werden. Die Mittel müssen durch die Besitzer beschafft und aufbewahrt werden. (MKA 7/2005)

b2) Biobauern, die im Nebenerwerb eine konventionelle Landschaftsgärtnerei betreiben: Der Betrieb einer Landschaftsgärtnerei wird von der MKA als Nebenerwerb eingestuft. Somit darf – verlangt dies ein Kunde explizit – ausnahmsweise auch mit im Biolandbau nicht zugelassenen Hilfsstoffen gearbeitet werden. Diese Mittel dürfen jedoch nur auf nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgebracht werden, müssen direkt beim Kunden gelagert werden und dürfen nicht über die Buchhaltung des Landwirtschaftsbetriebes laufen und selbstverständlich auch nie auf dem Landwirtschaftsbetrieb anzutreffen sein (Weisung «Gesamtbetrieblichkeit (Betriebsdefinition für Knospe-Betriebe)», Art. 7).

Ökologischer Ausgleich

a) Grundlage

RL Kap. 2.4

Von der landwirtschaftlichen Nutzfläche inkl. Vertragsflächen, die zum Betrieb gehören (z. B. nicht überbautes Bauland), müssen mindestens 7 % als ökologische Ausgleichsfläche ausgeschieden werden.

Abweichungen zum ÖLN:

- 7 % ökologische Ausgleichsflächen müssen auch für Spezialkulturen ausgeschieden werden.

b) Handhabung in der Praxis

b1) Im Fall einer Zupacht von Land nach dem Stichtag der Frühjahrserhebung Anfang Mai müssen die 7 % ökologische Ausgleichsfläche auf der neuen Fläche im betreffenden Jahr nicht eingehalten werden, weil die Fläche in diesem Jahr nicht zur Betriebsfläche gerechnet wird (Produkte dieser neuen Flächen sind nicht biologisch).

b2) Rebberge können unter Typ 15 vom AGRIDEA-Merkblatt «Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb» eingeordnet werden, wenn die Flächen vom Kanton anerkannt sind. (MKA 8/2002)

b3) ÖLN-Gemeinschaften:

ÖLN-Gemeinschaften, in welchen der Knospe-Betrieb zusätzlich zu seiner nötigen Ausgleichsfläche für einen ÖLN-Betrieb die Ökofläche ausweist sind möglich. Alle anderen ÖLN-Gemeinschaften sind verboten. (MKA 7/2005)

Pacht, Verpachtung und Nutzung von Flächen

a) Grundlage

Weisung «Neulandantritt»

b) Handhabung in der Praxis

Verpachtung von Knospe-Flächen

b1) Eigenes Land darf grundsätzlich nur langfristig (d. h. in der Regel mindestens für 6 Jahre mit kantonal anerkanntem Pachtvertrag) an Nichtbiobetriebe verpachtet werden. Kürzere Verträge werden aber auch akzeptiert, wenn die Fläche beim Nichtbiobetrieb erfasst und bei der jährlichen Agrardatenerhebung registriert ist (d. h. der Nichtbiobetrieb bekommt allfällige Direktzahlungen dafür). Eine nur kurzfristige Verpachtung zwecks «chemischer Sanierung» ist unzulässig.

Pacht oder Nutzung von konventionellen Flächen

b2) Wenn unter dem Jahr von einem konventionellen Betrieb Land übernommen wird (Pacht oder Nutzung), muss nachgewiesen werden, dass diese Fläche bereits seit 1. Januar nach Bio Suisse Richtlinien bewirtschaftet wurde. Sonst ist der Status der Fläche und der Produkte konventionell. (MKA 7/2007)

b3) Bei Zupacht oder Zukauf von Naturschutz- oder ökologischen Ausgleichsflächen ist eine verkürzte Umstellungszeit nicht möglich. (MKA 6/2009)

b4) Nutzungsverträge für Land, welches der Knospe-Betrieb vom Nichtbiobetrieb nutzen will, werden nur akzeptiert, wenn die Fläche beim Knospe-Betrieb erfasst ist und bei der jährlichen Agrardatenerhebung registriert wird (d. h. der Knospe-Betrieb bekommt allfällige Direktzahlungen dafür). Betriebe, die nicht unter der Agrardatenerhebung erfasst sind, müssen alle Flächen, die vom Biobetrieb bewirtschaftet werden, auf dem Parzellenplan und im Parzellenverzeichnis aufführen. (MKA 6/2010)

Pflanzenschutz

a) Grundlage

BioV Art. 11, BioV EVD Anh. 1; RL Art. 2.3 und Anh. 2, FiBL-Betriebsmittelliste

b) Handhabung in der Praxis

b1) Die Verwendung chemisch-synthetischer und gentechnisch hergestellter Pflanzenschutzmittel ist untersagt. Es sollen günstige Bedingungen für die natürlichen Feinde von Schädlingen und Krankheiten geschaffen werden. Erlaubt sind nur die in der FiBL-Betriebsmittelliste aufgeführten Pflanzenbehandlungsmittel. Dies nur für den dort vorgesehenen Zweck.

Eine direkte Applikation von chemisch-synthetischen Pheromonen und faunenfremden Nützlingen ist verboten; hingegen wird ein Einsatz in Fallen toleriert. (PAK 24.4.1996, T. 2.12).

Die Unkrautregulierung erfolgt durch Kulturmassnahmen und mechanische Massnahmen. Grundsätzlich ist nur ein oberflächliches Abflammen erlaubt. Das Abflammen der Erde im Bearbeitungsfluss der Maschine ist nicht erlaubt. Das Dämpfen des Bodens im Freiland ist ausser zur Jungpflanzenanzucht untersagt.

b2) obligatorischer Spritzentest:

Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte müssen mindestens alle vier Jahre von einer berechtigten Stelle getestet werden. Demeter-Betriebe, welche mit ihren Geräten ausschliesslich biologisch-dynamische Präparate ausbringen, sind davon ausgenommen (BioV Art. 11a). (MKA 25.9.2003, T. 2.1)

b3) Leere Gebinde von unerlaubten Pflanzenschutzmitteln dürfen nicht auf dem Biobetrieb vorhanden sein.

Pflichtmitgliedschaft für Verkehrsmilchproduzenten

a) Grundlage

RL Art. 10.1, Weisung «Pflichtmitgliedschaft für Verkehrsmilchproduzenten».

b) Handhabung in der Praxis

b1) Gemäss der Weisung müssen Betriebe mit Verkehrsmilchproduktion der Kontrollstelle eine rechtsgültige Mitgliedschaft resp. Minimalmitgliedschaft bei einer von Bio Suisse zugelassenen Biomilchorganisation vorweisen. Als Beleg für diese Mitgliedschaft kann entweder eine Bestätigung oder eine aktuelle Milchabrechnung einer anerkannten Biomilchorganisation akzeptiert werden. (MKA 6/2010)

Aktuell von Bio Suisse anerkannte Biomilchorganisationen:

- Aargauer Biomilchring
- Biomilchpool GmbH
- IG Biomilch MIBA
- Produzenten Milchverwerter Organisation (PMO) Biedermann Züger
- PROGANA
- BMR ZMP

Schädlingsbekämpfung

a) Grundlage

RL Art. 5.7.1

b) Handhabung in der Praxis

b1) Mäusebekämpfung: Die Mäusebekämpfung im Freien mit CO ist erlaubt. Die MKA empfiehlt die Mäusebekämpfung mit mechanischen Mäusefallen. (MKA 5/2002)

b2) Betriebe, welche ein Mäuseproblem in Gebäuden haben, können ein Gesuch mit Beschreibung der Situation bei der MKA einreichen. Es muss aufgezeigt werden, welche Massnahmen bisher ergriffen wurden und wie das Problem aus Sicht des Betriebes gelöst werden soll. Die MKA wird die Fälle einzelbetrieblich anschauen. Eine generelle Bewilligung für den Einsatz von Mäusegift in Gebäuden erteilt die MKA nicht. (MKA 7/2005)

b3) Andere Lagerschädlinge: Mittel, welche in der Betriebsmittelliste sind, können ohne Bewilligung eingesetzt werden. Alle anderen Mittel dürfen nicht vom Bauern selber eingesetzt werden, auch nicht für die lokale Behandlung. Diese Anwendung muss durch eine anerkannte Firma gemacht und durch Bio Suisse bewilligt werden. Bio Suisse führt eine Liste der zugelassenen Firmen. (MKA 5/2006)

Spezialkulturen

a) Grundlage

RL Kap. 2.5 bis 2.8, Weisungen «Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial und Pflanzgut (Ausgangsmaterial)» und «Zierpflanzen- und Topfkräuteranbau»

b) Handhabung in der Praxis

Gemüseanbau

b1) Es darf – basierend auf den Bestimmungen der Bio-Verordnung – kein nicht biologisches Pflanzgut (Jungpflanzen) mehr eingesetzt werden.

b2) Bei Problemflächen bzgl. Schadstoffmissionen (z. B. Gemüseflächen neben Strassen) kann der Kontrolleur eine Analyse beantragen. Massgebend, dass die Produkte verkauft werden können, sind die Grenzwerte der Stoffverordnung. (PAK 12.11.1996, T. 2.6)

b3) Der Verkauf von Salaten in Töpfen ist nur als Jungpflanze (keine konsumfertige Ware) erlaubt. (MKA 6/2007)

b4) Im Winter (1.Dezember bis 28.Februar) dürfen die Kulturflächen unter Glas und Plastik lediglich frostfrei (ca. 5 °C) gehalten werden. Ausgenommen ist die Jungpflanzenanzucht. (Bisheriger RL Art. 2.5.8, weiterhin gültig bis neue Weisung in Kraft ist.)

b5) Bei der Wahl des Heizungssystems im gedeckten Anbau und der verwendeten Brennstoffe ist die Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen. Zu achten ist auf eine gute Wärmedämmung der Häuser. (Bisheriger RL Art. 2.5.9, weiterhin gültig bis neue Weisung in Kraft ist.)

Diverses

b6) Wildkastanien gelten als Wildfrüchte und unterstehen somit Art. 5.2.2. (PAK 13.12.1995)

Sprossentreiberei

a) Grundlage

RL Kap. 5

Die Sprossentreiberei gilt im Gegensatz zur Pilzproduktion gemäss Vorstandsentscheid vom 22.12.1997 als Lebensmittelverarbeitung und fällt in den Kompetenzbereich der Markenkommission Verarbeitung und Handel (MKV). Die genaue Abgrenzung ist unter b1) beschrieben. Die der Verarbeitung zugeordnete Sprossenproduktion kann somit in teilumgestellten Verarbeitungsbetrieben mit Warenflusskontrolle erfolgen. Bedingung dafür ist der Abschluss eines Bio Suisse Lizenzvertrages. Dabei ist die Parallelproduktion nicht biologischer und biologischer Sprossen verboten. Zudem können keine Sprossen-Lizenzen an nicht biologisch bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe erteilt werden.

Auf Landwirtschaftsbetrieben wird die Sprossentreiberei analog zur Hofverarbeitung kontrolliert und zertifiziert (vgl. Weisung «Hof- und Lohnverarbeitung, Handel und Direktvermarktung»). Die betroffenen Betriebe müssen sich bei der gewählten Kontrollstelle als Hofverarbeiter anmelden und werden dann durch einen spezialisierten Kontrolleur sowohl bezüglich der landwirtschaftlichen Produktion als auch bezüglich der Sprossentreiberei kontrolliert. Betriebe, welche Samen im Zukaufswert von mehr als CHF 150'000.– verarbeiten, müssen in jedem Fall einen Lizenzvertrag abschliessen.

Alle produktionstechnischen Anfragen zur Sprossentreiberei und ein allfälliges Gesuch für einen Lizenzvertrag sind demnach an die MKV zu richten.

Bei der Produktion von Grünsprossen (auf Substraten angezogene Sprossen) handelt es sich um eine landwirtschaftliche Produktion, welche nur auf gesamtbetrieblich umgestellten Betrieben erfolgen darf. Es gelten die Bestimmungen des Gemüsebaus und zuständig ist die Markenkommission Anbau.

b) Handhabung in der Praxis

b1) Wenn zur Herstellung der Sprossen nur Samen, Wasser und Licht verwendet werden, so handelt es sich um eine Verarbeitung («Keimlinge»). Werden weitere Komponenten (z. B. Substrat) verwendet, so handelt es sich um eine landwirtschaftliche Produktion («Grünsprossen»). (LPK-Entscheid vom 4.6.1998)

b2) Der Einsatz von Knospe-Saatgut ist sowohl bei Keimlingen wie bei Grünsprossen zwingend vorgeschrieben. Wenn zu wenig Knospe-Saatgut auf dem Markt vorhanden ist, kann die Biosaatgutstelle am FiBL eine Ausnahmebewilligung für EU-Biosaatgut ausstellen. (MKA 5/2009)

Tierhandel

a) Grundlage

RL Art. 3.1.10, Weisung «Gesamtbetrieblichkeit (Betriebsdefinition für Knospe-Betriebe)»

Gehandelte Biotiere können nicht immer innerhalb eines Tages zum nächsten Biobetrieb gebracht werden. Diese Biotiere werden unter Umständen für ein paar Tage bei einem Nichtbiobetrieb eingestallt. Biotiere verlieren ihren Biostatus wenn die Zeitspanne zwischen Aufladen auf dem Herkunftsbetrieb und Abladen auf dem Abnahmebetrieb bzw. Schlachthof mehr als 24 Stunden beträgt. Das BLW und Bio Suisse tolerieren die unten definierten längeren Zeiträume, in welchen die Biotiere ihren Status nicht verlieren.

b) Handhabung in der Praxis

b1) Nutztviehhandel:

Ein Biotier kann max. 14 Tage bei einem Viehhändler, Markt oder Ausstellung (mit nicht biologischem Betrieb) eingestallt werden, ohne dass das Tier den Biostatus verliert. Wenn ein Tier innerhalb der 14 Tage geschlachtet werden muss, gilt es als konventionelles Tier. Bedingung für den Handelsbetrieb: Er muss die GVO-freie Fütterung beweisen können, d. h., dass der Betrieb z. B. bei QM-Schweizerfleisch dabei sein muss.

Umstellungsbetrieb handelt mit Vollknospe-Tieren: kein Problem, weil das Tier vom 1. Tag an auf dem Vollknospe-Betrieb wieder ein Vollknospe-Tier ist. (MKA 6/2011)

Kalbt ein Knospe-Rind oder eine Knospe-Kuh innerhalb der 14 Tage auf dem nicht biologischen Betrieb des Viehhändlers, dann behält das Kalb den Biostatus, wenn es in dieser Zeit an einen Knospe-Betrieb verkauft wird. (MKA 8/2005)

b2) Schlachtviehhandel:

Knospe-Tiere, die von einem Knospe-lizenzierten Viehhändler an den öffentlichen, überwachten Märkten zur Schlachtung gekauft werden, dürfen maximal 3 Tage (72 Stunden) im Stall des Viehhändlers oder der Markthalle eingestallt werden, ohne dass sie den Knospe-Status verlieren. Diese Ausnahmeregelung gilt nur für Grossvieh (Kühe VK und RV, Muni MA, Rinder RG, Muni MT, Ochsen OB), Schafe und Lämmer, nicht aber für Kälber KV und alle Biotiere, die nicht an öffentlichen Märkten gekauft werden.

Der Handelsbetrieb muss bei einem Programm mitmachen, bei dem die GVO-Fütterung verboten ist, z. B. QM-Schweizerfleisch. (MKA 6/2007)

b3) Handel mit Nichtbiokühen: Siehe Weisung «Gesamtbetrieblichkeit (Betriebsdefinition für Knospe-Betriebe)», Art. 7.

Tierschutzverordnung

a) Grundlage

RL Art. 3.1.3, Absatz 1; Tierschutzverordnung

Die Tierschutzverordnung des Bundes muss vollumfänglich eingehalten werden. Kantonale oder durch die Zertifizierungsstelle ausgestellte Bestätigungen und Auflagen sind verbindlich.

b) Handhabung in der Praxis

b1) Der Vollzug des Tierschutzes liegt bei den Kantonen.

b2) Nicht vollumfänglich tierschutzkonforme Ställe, welche nur zeitweise benutzt werden, wie z. B. Alpställe oder nur im Sommer genutzte Ställe, werden toleriert, wenn die kantonale Bewilligung vorliegt und tägliche Weide gewährt wird. Begründung: Tiere befinden sich nur kurze Zeit im Stall. (PAK 10.12.1996)

Tierverkehr (Herkunft der Tiere)

a) Grundlage

BioV Art. 16f; RL Art. 3.1.10, Weisung «Lenkungsabgaben bei Küken»

Grundsätzlich müssen Tiere auf biologischen Betrieben aus zertifiziert biologischer Aufzucht stammen. Für Ausnahmegenehmigungen siehe «Kriterienkatalog zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen – Produzenten».

Definition: Wartefristen sind, im Gegensatz zu Umstellungsfristen, losgelöst von den jeweiligen Biobetrieben und an das Einzeltier gebunden.

b) Handhabung in der Praxis

b1) Aufzuchtverträge, Vertragsaufzucht und Aufzucht in Betriebszweiggemeinschaften:

- Biobetriebe übernehmen Tiere zur Aufzucht von anderen Biobetrieben: keine Einschränkungen (Protokoll BLW – Bio Suisse, Arbeitsgruppe Vollzug Biotierhaltung, 20.3.2001).
- Biobetriebe übernehmen Tiere zur Aufzucht von Nichtbiobetrieben: Dies ist weiterhin möglich, sofern sichergestellt ist, dass die nicht biologischen Tiere wieder auf den nicht biologisch bewirtschafteten Betrieb zurückkehren. Es muss ein Aufzuchtvertrag bestehen, der garantiert, dass das Tier wieder auf den Nichtbiobetrieb zurückgeht und nicht als Biotier vermarktet wird. Auf dem Biobetrieb müssen für alle Tiere die Bestimmungen der Bio-Verordnung eingehalten werden (ausser der Herkunft der Tiere ist die Haltung konform zur Bio-Verordnung) (Protokoll BLW – Bio Suisse, Arbeitsgruppe Vollzug Biotierhaltung, 12.11.2000). Das Tier erhält keinen Biostatus, auch wenn es während zwei Jahren auf dem Biobetrieb steht (Protokoll BLW – Bio Suisse, Arbeitsgruppe Vollzug Biotierhaltung, 23.8.2001).
- Spermia von ET-Stieren und gesextes Sperma: nicht biologische Aufzuchtstiere, welche nach einer festgelegten Frist wieder auf den nicht biologischen Betrieb zurückkehren, dürfen mit Spermia von ET-Stieren und gesextem Sperma besamt werden. (MKA 2/2009 und MKA 4/2010)
- Biobetriebe geben ihre Tiere zur Aufzucht an Nichtbiobetriebe: Nach der Rückkehr vom nicht biologisch bewirtschafteten Betrieb gelten die Tiere als nicht biologisch zugekauft und durchlaufen die Wartefristen gemäss RL Art. 3.1.10; dies unabhängig davon, ob das Tier während der Aufzuchtdauer im Eigentum des Biobetriebes gestanden hat oder nicht. Zudem ist die Rücknahme nur innerhalb der 10 %-Limite für Jungtiere möglich.

b2) Arbeitspferde, Zug- und Reitpferde: Im Art. 16f Abs. 1 «Herkunft der Tiere» ist die Rede von Reit- und Zugpferden, in Art. 39 Abs. 1 «Anbindehaltung» heisst es Arbeitspferde. Diese Formulierungen können im Sinne von «Tiere der Pferdegattung, welche nicht zur Fleisch- oder Milchproduktion gehalten werden», interpretiert werden (Infoschreiben des BLW vom März 2007).

b3) Vermarktung von Tieren während der Wartefrist: Tiere aus Nichtbiobetrieben müssen während einer bestimmten Wartezeit auf dem Betrieb leben, bevor sie als Biotiere vermarktet werden dürfen und/oder bevor ihre Produkte als aus der biologischen Landwirtschaft stammend verkauft werden dürfen. Eine Umstellungsvermarktung während der Wartefrist ist nicht möglich, die konventionelle Vermarktung ist jedoch erlaubt. Beim Verkauf eines Tieres während der Wartefrist an einen anderen Biobetrieb wird die Frist angerechnet, muss aber noch auf dem anderen Biobetrieb vervollständigt werden. Die Zertifizierungsstellen müssen den Status der einzelnen Tiere bei der Kontrolle überprüfen (Infoschreiben des BLW vom März 2007).

b4) Vermarktung von Tieren aus Umstellungsbetrieben:

Tiere von Neuumstellern können erst ab erfolgter Zertifizierung und Anerkennung des Betriebes als Umstelltiere vermarktet werden. Vor der Zertifizierung und Anerkennung als Umstellungsbetrieb können die Tiere nur in den konventionellen Kanal vermarktet werden. (MKA 6/2011)

- Wenn ein Tier innerhalb der Wartefrist von einem Umstellungsbetrieb an einen Knospe-Betrieb verkauft wird, muss vor der Knospe-Vermarktung die Wartefrist gemäss Richtlinienartikel 3.1.10. vollendet werden. Die schon durchlaufene Wartefrist auf dem Umstellungsbetrieb kann angerechnet werden. (MKA 5/2004)
Ferkel von Umstellungsbetrieben dürfen an Knospe-Betriebe verkauft werden, sobald der Betrieb durch eine von Bio Suisse bezeichnete Kontrollorganisation zertifiziert und von Bio Suisse anerkannt wurde. (MKA 5/2011)

b5) Die Definition von «Aufbau» nach BioV Artikel 16f wird sehr weit gefasst, das heisst der Aufbau kann auch wiederkehrend sein. Es dürfen jedoch nur nicht biologische Tiere zugekauft werden, wenn es keine Biotiere hat. (MKA 8/2005)

b6) Nachweis von biologisch zugekauften Tieren gegenüber den Kontrollfirmen: Wenn ein Produzent ein Biotier zukauf, muss das Begleitdokument mit Knospe-Vignette oder das Biozertifikat mit Begleitdokument gegenüber der Kontrolle vorgewiesen werden, die zeigen, dass das Tier von einem biologischen Betrieb stammt. (MKA 3/2006)

b7) Bei der Berechnung der zugelassenen Anzahl Tiere beim Tierzukauf von nulliparen weiblichen Zuchttieren, wird die Anzahl der ausgewachsenen Tiere ohne die männlichen Zuchttiere als Basis genommen. Ab 0,5 wird aufgerundet (z. B.: bei 15 bis 24 Tieren dürfen 2 Tiere innerhalb der 10 %-Regelung zugekauft werden). (Protokoll BLW – Bio Suisse, Arbeitsgruppe Vollzug Biotierhaltung, 20.6.2002)

b8) Für die Knospe-Pouletmast mit Hybridlinien sind ausschliesslich folgende extensive bis mittelintensive Mastlinien zugelassene: Sasso 451 LAB, Hubbard JA 657, JA 757 (MKA 4/2006)

b9) Kalbt ein zugekauftes nicht biologisches Tier während der Wartefrist auf einem Biobetrieb, hat das Junge den Biostatus. (MKA 7/2006)

b10) Importierte Tiere dürfen nur mit der Knospe ausgelobt werden, wenn deren überwiegende Gewichtszunahme in der Schweiz erfolgt ist oder wenn diese den überwiegenden Teil ihres Lebens in der Schweiz verbracht haben. (MKA 1/2007)

Umstellung

a) Grundlage

RL, Art. 4.1.4

b) Handhabung in der Praxis

Ein Umstellungsbetrieb darf seine Produkte während der Umstellung immer nur mit der Umstellungsknospe (oder konventionell) vermarkten. Dies gilt auch für Produkte, die durch den Umstellungsbetrieb auf von Vollknospebetrieben übernommenen Bioflächen angebaut werden. Auch tierische Produkte gelten während der Umstellungszeit des Betriebes immer als Umstellungsprodukte, unabhängig davon ob Umstellungs- oder Vollknospejungtiere und Futter zugekauft werden. (MKA 6/2011)

Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial und Pflanzgut (Ausgangsmaterial)

a) Grundlage

BioV Art. 13 und 39; RL Art. 2.2.1 bis 2.2.6, Weisung «Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial und Pflanzgut»

b) Handhabung in der Praxis

b1) Futter aus gebeiztem Saatgut:

A) Alle Produkte aus gebeiztem Saatgut gelten als nicht biologisches Futter. Davon ausgenommen sind Produkte aus Saatgut, welches auf behördliche Anordnung gebeizt werden muss. (MKA 7/2004)

B) Nachsaaten nach Krähenfrass oder Wildschweinschäden mit nicht biologischem, gebeiztem Saatgut: Ist bei kurzfristigen Maisnachsaaten kein Biosaatgut mehr erhältlich und/oder wird durch den Lohnunternehmer trotz Hinweis auf erforderliches Biosaatgut nicht biologisches, gebeiztes Maissaatgut nachgesät, kann die daraus geerntete Maissilage beim ersten Mal ausschliesslich auf dem eigenen Betrieb als Biofutter verfüttert werden. Wird das Erntegut verkauft, muss es als nicht biologisch vermarktet werden. Im Wiederholungsfall muss das Erntegut ebenfalls als nicht biologisch verkauft werden. (MKA 5/2009)

b2) Dreistufige Einteilung der Sortenlisten und Bedingungen für Ausnahmegesuche:

Die Einteilung des Angebotes an Vermehrungsmaterial gemäss dreistufigem Modell wird von den kulturspezifischen Bio Suisse Fachkommissionen im Auftrag der MKA vorgenommen. Der Stichtag zur Veröffentlichung der Listen wird kulturabhängig festgelegt. Über kurzfristige Änderungen der Listen muss die MKA im Internet sowie im «Bioaktuell» informieren.

Zur Bildung der Untergruppen müssen, wenn immer möglich, Resultate von Vergleichsversuchen, Angaben der Züchter und Erfahrungen der Praktiker beigezogen werden. Ist eine Gruppenbildung für gewisse Arten nicht sinnvoll, so soll dies von der jeweiligen Fachkommission begründet werden.

Folgende Kriterien sollen bei der Einstufung durch die Fachkommissionen berücksichtigt werden:

Stufeneinteilung der Artenliste	Kriterien zur Einstufung der Arten	Bedingungen für Ausnahmen
Stufe I		
Die Verwendung von biologischem Vermehrungsmaterial ist Pflicht	<p>Es besteht Vollversorgung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Grosse Sortenauswahl ■ geeignete Saatgutform ■ genügende Saatgutmenge <p>Für Arten (z. B. Kartoffeln) oder Untergruppen einer Art (z.B: Frühkartoffeln) auf der Stufe 1 muss zwingend biologisches Vermehrungsgut verwendet werden.</p>	<p>Nur drei Ausnahmegründe sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ begleitete Sortenversuche; ■ Vorstufensaatgut zur Erzeugung von biologischem Vermehrungsmaterial; ■ zur Erhaltung der genetischen Vielfalt. <p>Ein vorgängiges, schriftliches Gesuch ist erforderlich.</p>
Stufe II		
Einzelgenehmigung für die Verwendung von nicht biologischem Vermehrungsmaterial ist möglich	<ul style="list-style-type: none"> ■ Noch keine Vollversorgung, aber gute Sorten in Bioqualität verfügbar. In der Regel soll auf dieser Stufe biologisches Vermehrungsmaterial verwendet werden. ■ Die Arten der Stufe 2 sind noch nicht reif für die Aufnahme in die Stufe 1 (Bio= Pflicht), weil das Angebot an biologischem Vermehrungsmaterial noch unvollständig ist. ■ Für Arten oder Untergruppen einer Art auf der Stufe 2 steht mindestens eine sogenannte «Topsorte» zur Verfügung, welche professionellen Ansprüchen genügt. 	<p>Ausnahmegründe wie oben, sowie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Der Produzent kann nachweisen, dass keine der bioregistrierten Sorten oder Vermehrungsmaterialqualitäten seinen Anforderungen entsprechen. Dieser Nachweis beruht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen oder praktischen Erfahrungen auf dem Betrieb und muss agronomisch oder ökonomisch begründet sein. <p>Ein vorgängiges, schriftliches Gesuch ist erforderlich</p>
Stufe III		
Generelle Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von nicht biologischem Vermehrungsmaterial	<ul style="list-style-type: none"> ■ Angebot an biologischem Vermehrungsmaterial noch ungenügend. Die Verwendung von biologischem Vermehrungsmaterial ist erwünscht aber nicht zwingend. ■ Für Arten oder Untergruppen einer Art auf der Stufe 3 stehen noch keine ausgewiesenen «Topsorten» zur Verfügung. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Freie Sortenwahl: Nicht biologisches ungebeiztes Vermehrungsmaterial ist ohne Bewilligung einsetzbar, sofern die gewünschte Sorte nicht in geeigneter Form und Qualität biologisch angeboten wird. ■ Die Verfügbarkeit muss in der Datenbank organicXseeds geprüft werden. Eine schriftliche Bestätigung der Nichtverfügbarkeit (Datenbankausdruck) ist nicht erforderlich.

Für die Beurteilung der Sorten müssen folgende agronomische und ökonomische Kriterien berücksichtigt werden:

- Anbaueigenschaften (insbesondere Reifezeit)
- Krankheitsanfälligkeit
- Ertragsleistung
- Lagereigenschaften
- Verwendungszweck
- Marktwert

b3) Kulturspezifische Ausführungsbestimmungen

Gemüse- und Kräuteraanbau

Substratzusammensetzung:

1. Substratprüfung

Betriebseigene Mischungen werden bei der Kontrolle beurteilt und können im Zweifelsfalle zur genauen Abklärung ans FiBL weitergeleitet werden. Pflanzgutsubstrate können zusätzlich mit der Hilfsstoff-Knospe ausgezeichnet werden. Hersteller erhalten bei der Bio Suisse Geschäftsstelle die notwendigen Auskünfte.

2. Beim Mischen von Düngern oder Substraten durch Bioproduzenten oder Lohnunternehmer ist Folgendes zu beachten:

- Jede Mischung muss rückverfolgbar sein (Angabe des Produktionsdatums, der Zusammensetzung und des Gesamtgewichtes oder -volumens).
- Die Komponenten müssen in der Rechnung einzeln mit Name, Gewicht und Bezugsquelle aufgeführt sein.
- Es dürfen nur Komponenten aus der aktuellen Betriebsmittelliste gemischt werden. Pflanzliche Rohmaterialien für Substrate (inkl. Torf) müssen mindestens der Bioverordnung des EVD Anhang 2 entsprechen (keine harnstoffimprägnierten Holzfasern!).
- Blatt- und Spurenelementdünger der aktuellen Betriebsmittelliste dürfen nicht als Komponenten eingemischt werden.

Ausnahmeregelung für den Einsatz von biologischem aber nicht Knospe-erkanntem Pflanzgut bei Gemüse

Nicht Knospe-erkanntes Pflanzgut darf auf Antrag eingesetzt werden wenn:

- das bereits beschaffte oder in eigener Anzucht befindliche Pflanzgut durch Witterung, Schädlinge, Krankheiten oder äussere Gewalt vernichtet wurde (z. B. Hagel, Frost, Schneckenfrass, Wildschweinschaden etc.);
- der Pflanzgutlieferant das rechtzeitig bestellte⁴, Knospe- oder Demeter-erkannte, biologische Pflanzgut nicht liefern konnte (Ursachen wie oben);
- das rechtzeitig bestellte⁴ Pflanzgut bei der Lieferung die branchenüblichen Qualitätskriterien nicht erfüllt hat und deshalb zurückgewiesen werden musste;
- kein anderes gleichwertiges, Knospe-erkanntes Pflanzgut in der Datenbank organicXseeds verfügbar ist;
- kein Anbieter Knospe-erkanntes Pflanzgut, auch nicht bei rechtzeitiger Bestellung, produzieren kann.

Ausnahmegesuche müssen schriftlich bei der Biosaatgutstelle des FiBL eingereicht werden. Über die Gesuche erfolgt eine Meldung an die Zertifizierungsstelle.

b4) Bestellfristen im Obst-, Beeren- und Strauchbeerenanbau (MKA 5/2010)

Bestellfristen für Jungbäume für Pflanzung im Herbst/Winter:

Baumtyp	Bestellung spätestens bis:
Okulanten	August des Vorjahres
Handveredlungen, Chip-Bäume	Bis Januar des laufenden Jahres
Hochstamm bäume	Bis Mitte August, 3 Jahre vor Pflanztermin

Bestellfristen für Vermehrungsmaterial von Biobeeren:

Beerenart:	Bestellung spätestens bis:	Pflanzzeitpunkt:
Erdbeeren	Mitte Juli des laufenden Jahres	Juli–Aug. des Folgejahres
Himbeeren	April des laufenden Jahres	Mai des Folgejahres
Brombeeren	Januar des laufenden Jahres	April–Juni des Folgejahres
Johannisbeeren und Stachelbeeren	Januar des laufenden Jahres	Okt. –Nov. des Folgejahres
Heidelbeeren	Januar des laufenden Jahres	Sept. des Folgejahres

Findet der Knospe- Landwirt keinen Knospe-Obstbaumproduzenten, der in der Lage ist, die gewünschte Obstsorte zu vermehren, ist die Anfrage bei 2 Knospe-Obstbaumproduzenten Voraussetzung zur Erlangung einer Ausnahmegewilligung für den EU-Import von Biobäumen.

⁴ Rechtzeitig = Die Zeitspanne zwischen Bestellung und Pflanzung muss so lange sein, dass die übliche Anzucht von Biopflanzgut möglich ist.

b5) Auflagen für Ausnahmegewilligungen im Erdbeeranbau:

- a. In erster Linie soll Knospe-konformes Pflanzmaterial verwendet werden.
- b. In zweiter Linie EU-Bioware.
- c. Eine Ausnahmegewilligung für den Einsatz von konventionellen Setzlingen kann nur gewährt werden, wenn keine biologischen Setzlinge erhältlich sind und die Bestellfristen eingehalten wurden.
- d. Beim Kauf von konventionellem Pflanzmaterial wird eine Lenkungsabgabe erhoben.
- e. Eine Woche vor der Ernte werden Rückstandskontrollen auf unreifen Früchten zu Lasten der Produzenten verlangt. Die Stichproben (Früchte auf einer Diagonale quer durchs Feld einsammeln) werden von Kontrolleuren der beauftragten Kontrollfirmen gezogen. Der Landwirt trägt die volle Verantwortung und muss sich selber frühzeitig bei seiner Kontrollstelle melden, damit diese eine Stichprobe nehmen kann.

b6) Regelung des Biosaatgutfonds:

Mit den Lenkungsabgaben, welche gemäss RL Art. 7.2.6. auf den Gebrauch von konventionellem Ausgangsmaterial erhoben werden, soll der Biosaatgutfonds geöffnet werden. Die Höhe und der Zahlungsmodus der Abgaben werden vom Vorstand festgelegt.

Das Geld aus dem Biosaatgutfonds wird verwendet zur Förderung der Verwendung, Vermehrung und Zucht von Biosaatgut, insbesondere:

- Förderung der Produktion von Vermehrungsmaterial im Inland
- Übernahme von Risikogarantien für Saatgutproduzenten
- Unterhalt der Saatgutdatenbank
- Finanzierung von Forschungsprojekten im Bereich Saatgutproduktion und Pflanzenzucht
- Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Saatgut und Pflanzenzucht

b7) Für das Jahr 2012 gelten für Futterbaumischungen folgende Bioanteile: Für 400er-Mischungen 30% und für 100er- bis 300er-Mischungen sowie Gründüngungsmischungen 50%. (MKA 6/2011)

b8) Zukauf von nicht biologischem Pflanzgut bei Zier- und Heckenpflanzen:

- a. Gibt es bei den Zier- und Heckenpflanzen Erntegüter zur Vermarktung (z. B. Holunder, Rosen), ist Pflanzgut aus Knospe-Anbau Pflicht. Sind Knospe-Pflanzen nicht erhältlich (Nachweis fehlendes Angebot), können nichtbiologische Pflanzen eingesetzt werden. Die Erntegüter müssen dann die ersten 2 Jahre als Umstellungsware vermarktet werden.
- b. Gibt es bei den Zier- und Heckenpflanzen keine Erntegüter, darf nichtbiologisches Pflanzgut gesetzt werden (Heckenpflanzung mit einheimischen Wildsträuchern, Einzelbäume (Einzelbäume nur, falls kein Bioangebot verfügbar ist, Bewilligungspflichtig). (MKA 5/2010, MKA 6/2011)

b9) Damit Setzlinge aus ausländischer Knospe-Produktion mit der Schweizer Fahne vermarktet werden dürfen, muss mindestens eine Kulturmassnahme (Pikieren, Umtopfen oder Stecken) sowie mindestens die Hälfte der Kulturdauer (Zeit von der Aussaat bis zur verkaufsfertigen Pflanze) in der Schweiz erfolgen. (MKA 4/2011)

Vollspaltenboden

a) Grundlage

RL Art. 3.1.5

Generelles Verbot von Vollspalten- und vollperforierten Böden auf Biobetrieben.

Wird anlässlich der Kontrolle auf einem Betrieb auch nur eine einzige Tierkategorie auf Vollspaltenboden gehalten, so wird der betreffende Betrieb nicht anerkannt. Dies gilt auch, wenn der Landwirt den Missstand nach der Kontrolle sofort behebt.

b) Handhabung in der Praxis

b1) Ausnahmegewilligungen zum Weiterbetrieb von Vollspaltenböden werden nur in Ausnahmefällen und für sehr kurze Zeit erteilt (max. 3 Monate). Dies beispielsweise, wenn die Munimast aufgegeben wird, aber die bereits vor dem Umstellungsdatum eingestellten Tiere noch ausgemästet werden sollen (PAK 14.1.1997). Eine Verlängerung wird jeweils explizit ausgeschlossen. Das Gesuch muss vor dem 1. Januar des ersten Umstellungsjahres eingereicht werden.

Wanderschäferie

a) Grundlage

RL Art. 3.3.3

b) Handhabung in der Praxis

b1) Wanderschäferie auf nicht biologischen Weiden und Knospe-Vermarktung: Die Schafe dürfen auch im Winter auf Sömmerungsbeitragsflächen weiden. Nehmen Schafe in Wanderherden mehr als 5 % ihres Jahresfutterbedarfes auf nicht biologischer LN auf, so dürfen die auf dem Biobetrieb verbliebenen Schafe nur dann mit der Knospe vermarktet werden, wenn sich die Wanderschafe zu keinem Zeitpunkt auf dem Heimbetrieb aufhalten (Vermischungsgefahr!). Lämmer, welche von der Wanderherde zurückgenommen werden, werden gleich behandelt wie nicht biologische Jungtiere. Der Tierverkauf muss zuhänden der Kontrolle festgehalten werden. (PAK 24.7.1996, T. 2.7)

